

KammerReport

Hamm

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Zum Jahreswechsel

(RAuN Hans Ulrich Otto)

3

Kamversammlung 2026

4

Wahlen zum Kammervorstand 2026

Wahlaufruf des Wahlleiters

4

Berufsrecht und Berufspraxis

BVerfG kippt Altersgrenze für Anwaltsnotarinnen und -notare

5

Neue Vorgaben für Geldwäsche – Verdachtsmeldungen ab 1.3.2026

5

Anwaltliche Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungserlass bis Ende 2026 verlängert

6

Aktuelle Gesetzgebung

Reform des Berufsrechts: Lob und Kritik

8

Höhere Streitwertgrenzen für Amtsgerichte und für Rechtsmittel ab dem 1.1.2026

9

Berichte und Hinweise

Recht auf unabhängige anwaltliche Hilfe im GG verankern

11

Europarat konvention zum Schutz des Anwaltsberufs

12

Klausuren im Staatsexamen heute schwieriger als früher

12

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Kammer Hamm startet mit Siegel für gute ReFa-Ausbildung

20

Statistik

23

K 43036

77. Jahrgang

Hamm,

den 12. Dezember 2025

Nr. 5

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell

26

Berufsrecht

27

Warnhinweise

29

Aus-, Fort- und Weiterbildung

30

Literatur

34

Als Beilage:



Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2026
Seminarprogramm für Mitarbeiter 2026
Seminar mit der Steuerberaterkammer

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Zum Jahreswechsel

(RAuN Hans Ulrich Otto)

Kammerversammlung 2026

Wahlen zum Kammervorstand 2026

Wahlaufruf des Wahlleiters

Berufsrecht und Berufspraxis

BVerfG kippt Altersgrenze für Anwaltsnotarinnen und -notare

Neue Vorgaben für Geldwäsche – Verdachtsmeldungen ab 1.3.2026

Prozessablöse durch Rechtsschutzversicherer: Neue Online-Umfrage der BRAK

Anwaltliche Sammelerkonten: Nichtbeanstandungserlass bis Ende 2026 verlängert

Aktuelle Gesetzgebung

Online-Verfahren darf Verfahrensgrundsätze nicht opfern

Reform des Berufsrechts: Lob und Kritik

Höhere Streitwertgrenzen für Amtsgerichte und für Rechtsmittel ab dem 1.1.2026

Elektronischer Rechtsverkehr

beA-Gesellschaftspostfach – BRAK empfiehlt qualifizierte elektronische Signatur

Berichte und Hinweise

3 Recht auf unabhängige anwaltliche Hilfe im GG verankern

4 Europarat konvention zum Schutz des Anwaltsberufs

4 JuMiKo stoppt Versichererpläne zur Reform des RDG

Klausuren im Staatsexamen heute schwieriger als früher

5 Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2025

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

6 Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Ausbildungswebsite

www.ausbildung-mit-recht.de

7 Abschlussprüfung Sommer 2026

Ausbildungsberater/in gesucht

8 Stipendieninformation – duale Berufe

Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm

9 Kammer Hamm startet mit Siegel für gute ReFa-Ausbildung

Auszeichnungen und Ehrungen

10 Verleihung der Ehrenmedaille der RAK Hamm an RAuN Dr. Ulrich Wessels und RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

Veranstaltungen

Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Statistik

Rechtsstaatlichkeit weltweit im Sinkflug – Deutschland auf Platz 6

Zwei Drittel würden nicht mehr Jura studieren

BFB: Freiberufler-Statistik zum 01.01.2025 25

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Prüfung zur Notarfachwirt/zum Notarfachwirt

26

Prüfungstermine „Geprüfte Notarfachwirtin/Geprüfter Notarfachwirt“

26

Prüfungstermine „Geprüfte Berufsspezialistin im Notariat/Geprüfter Berufsspezialist im Notariat“

27

Berufsrecht

Änderung der DONot – Abbildung von Amtssiegeln in elektronischen Urkunden

27

Unstimmigkeitsmeldungen II – § 23b GwG

28

Anwendungshinweise der FIU zur GwG-Meldeverordnung

29

Warnhinweise

Gefälschte Kostenrechnungen bei Handelsregisteranmeldungen

29

Beglaubigungsersuchen von sogenannten „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“ o. ö.

29

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum

30

Hybrid: Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2025/2026

31

Online-Vortrag LIVE

31

Online-Kurs Selbststudium

33

Mitarbeiter Module

33

Literatur

34

Personalien

Löschen

35

Sterbefälle

35

Zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist keine neue Erkenntnis, dass die Vorweihnachtszeit in unserem Berufsleben weitaus weniger besinnlich ausfällt, als man es ihr gemeinhin zuschreibt. Mandanten, die ihre Angelegenheiten unbedingt noch im alten Jahr geregelt wissen wollen, zum Jahresende ablaufende Fristen sowie Urlaubszeiten in der Kanzlei und die Vertretung von Kolleginnen und Kollegen sorgen für Druck und halten den Stresspegel hoch.

Gut, wenn da nicht noch die Kammer nervt. Obwohl – einige kollegiale Ansinnen hätte ich da schon. Für die Fachanwältinnen und Fachanwälte unter uns etwa gilt es, etwaig noch fehlende **Fortbildungsstunden** zu absolvieren, ggf. im Wege des Selbststudiums. Auch berufspolitisch gute Vorsätze für das kommende Jahr zu fassen, ist eine sinnvolle Sache. Gelegenheit besteht z. B. bei der Beteiligung an den **Vorstandswahlen der Rechtsanwaltskammer** im kommenden Jahr. Einen Wahlauskunft des Wahlleiters finden Sie in diesem Heft. Nehmen Sie also an der Wahl teil!

Wiederholten Grund für Ärger im ablaufenden Jahr boten die bei **Gesetzentwürfen** seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz den Rechtsanwaltskammern **viel zu kurz bemessenen Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen** aus anwaltlicher Sicht. Auskömmliche Fristen für eine fundierte Stellungnahme einzuräumen, ist nicht nur eine Frage von Wertschätzung, Respekt und Höflichkeit. Die Beteiligung von Fachverbänden, gesellschaftlichen Gruppen und sonstigen interessierten Kreisen an Gesetzgebungsverfahren ist vielmehr ein zentraler Bestandteil des demokratischen Meinungsbildungsprozesses. Sie gewährleistet nicht nur die Akzeptanz politischer Entscheidungen, sondern gewährleistet auch die Qualitätssicherung des Gesetzgebungsprozesses durch Einholung fachlicher Expertise. Auch wenn wir, wenn es uns wichtig erschien, unter Aktivierung aller Kapazitäten auch bei hohem Zeitdruck stets Stellung genommen haben: Fristen von wenigen Tagen und Wochen, die nicht im Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität des Gesetzgebungs vorhabens stehen, konterkarieren eine fundierte Beteiligung in der gebotenen Tiefe. Zu Recht hat die Bundesrechtsanwaltskammer gegenüber der Bundesjustizministerin daher angemahnt, die dortige Verfahrensweise zu ändern. Hoffen wir, dass es hilft.

Abschließend noch ein Blick voraus:

Zum 01.01.2026 wird der **Zuständigkeitsstreitwert der Gerichte** von bisher 5.000,- € auf 10.000,- € angehoben, **Rechtsmittelstreitwerte** in der ZPO, im FamFG und weiteren Gesetzen von derzeit 600,- € auf 1.000,- € erhöht,



der Beschwerdewert von 200,- € auf 300,- € gesteigert und die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH erst ab 25.000,- € eröffnet.

Damit fallen künftig deutlich mehr Zivilprozesse in die Zuständigkeit der Amtsgerichte. Eine **Stärkung der Amtsgerichte** ist sicherlich zu begrüßen. Mit der Verschiebung von Verfahren von den Landgerichten auf die Amtsgerichte muss jedoch auch eine Veränderung struktureller und personeller Rahmenbedingungen einhergehen, um die Mehrbelastung dort schultern zu können. Um zu erwarten, dass dies reibungslos gelingt, bedarf es eines ausgeprägten Optimismus. Dies nicht nur aufgrund der Problematik der Nachwuchsgewinnung in der Justiz und der bereits jetzt offenen Stellen, die sich vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in Zukunft weiter ausweiten werden. Auch eine funktionierende digitale Infrastruktur wird unverzichtbar sein. Hinzu kommt, dass mit dem Zuständigkeitsstreit auch die **Grenze des Anwaltszwangs auf 10.000,- € angehoben** wird. Die anwaltliche Vertretung spielt für die Funktionsfähigkeit des rechtsstaatlichen Verfahrens eine tragende Rolle. Die Anwaltschaft gewährleistet für das rechtsuchende Publikum den Zugang zum Recht und leistet durch sachgerechte Anträge, geordneten Partevortrag und rechtliche Bewertung einen wesentlichen Beitrag zur Verfahrensökonomie. Es steht zu befürchten, dass die erweiterte Möglichkeit, ohne anwaltliche Vertretung vor Gericht zu treten, effektiven Rechtsschutz im Ergebnis schwächen wird.

Nun einen nahtlosen Themenübergang zum Weinfest zu finden, fällt schwer. Deshalb ebenso herzlich wie direkt: Ich wünsche Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein besinnliches Weinfest, einen angenehmen Jahresausklang und einen schwungvollen Start ins Neue Jahr.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. U. Otto".

Hans Ulrich Otto, Präsident

Kammerversammlung 2026

Kammerversammlung 2026

Im kommenden Jahr findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer am **Mittwoch, 15. April 2026**, statt. Beginn ist voraussichtlich 16:00 Uhr. Versammlungsort wird die **Werkstatthalle des Maximilianparks Hamm, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm**, sein.

Im Mittelpunkt der Kammerversammlung werden, neben den Haushaltsangelegenheiten und den **aktuellen berufspolitischen und berufsrechtlichen Themen**, die anstehenden **Vorstandswahlen** stehen. Diese finden zwar nicht mehr in der Versammlung selbst statt. Vielmehr werden sie als **elektronische Wahlen** durchgeführt, deren Wahlfrist unmittelbar am Folgetag der Kammerversammlung beginnt. In dieser erhalten die **Kandidatinnen und Kandidaten** aber die Möglichkeit, sich den Wählerinnen und Wählern **vorzustellen**.

Auch diesmal wird die Rechtsanwaltskammer zur Versammlung eine **Kinderbetreuung** anbieten. Wir bitten Kolleginnen und Kollegen, die Interesse haben, dieses Angebot zu nutzen, uns möglichst frühzeitig unverbindlich mitzuteilen, wie viele Kinder welchen Alters sie anmelden möchten. Dies erleichtert uns die Planung und Organisation.

Der vorgesehene **Gastredner**, mit dem wir auch im kommenden Jahr die Veranstaltung abschließen wollten, musste uns leider vor kurzem absagen. Seien Sie jedoch versichert, dass es auch diesmal wieder einen spannenden Vortrag zu einem sehr interessanten Thema geben wird. Näheres hierzu finden Sie in Kürze in unserem Newsletter.

Wahlen zum Kammervorstand 2026

Wahlen zum Kammervorstand 2026

Wahlaufruf des Wahlleiters, Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Hamm

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

Sie sind gefragt: Im kommenden Jahr sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm aufgerufen, Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer gemäß § 64 ff. BRAO zu wählen. Kolleginnen und Kollegen mit Kanzleisitz in den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen, Münster, Paderborn, Siegen, am Ort des Sitzes der Kammer sowie Hagen (Ersatzwahl) haben die Möglichkeit, sich für ihren Bezirk zu bewerben.

Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen haben die Tätigkeit des Vorstands der Rechtsanwaltskammer bislang eher „aus der Ferne“ betrachtet. Angesichts hoher eigener beruflicher Beanspruchung ist dies verständlich. Aber: Anwaltliche Selbstverwaltung setzt das ehrenamtliche Engagement von Kolleginnen und Kollegen voraus. Und: Ein Kammervorstand kann nur so gut sein, wie die Mitglieder, die hinter ihm stehen.

Machen Sie deshalb von Ihrem Wahlrecht Gebrauch! Geben Sie Ihre Stimmen ab! Nehmen Sie durch Ihre Wahlbeteiligung Einfluss auf die Entwicklung der beruflichen Selbstverwaltung und des anwaltlichen Berufsrechts. Wirken Sie daran mit, dass der Kammervorstand ein repräsentatives Abbild der durch ihn vertretenen Kolleginnen und Kollegen bleibt.

Die Vorstandswahlen im Jahre 2026 finden als elektronische Wahlen statt. Die Wahlunterlagen zur elektronischen Wahl erhalten Sie im April 2026, unmittelbar nach der Kammerversammlung am 15.04.2026. Sie haben dann bis zum 28.05.2026, 24:00 Uhr, die Möglichkeit, Ihren Kandidatinnen und Kandidaten Ihre Stimme zu geben.

Sie wollen nicht nur Ihre Stimme abgeben, sondern auch einen Wahlvorschlag unterbreiten, oder erwägen selbst eine Kandidatur zur Wahl in den Kammervorstand? Voraussetzung für eine Kandidatur ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Kanzleisitz in einem der o.g. Landgerichtsbezirke unterhält sowie den Anwaltsberuf seit mindestens 5 Jahren ausübt. Beachten Sie bitte auch die Frist zur Einreichung der Wahlvor-

schläge vom 26.01.2026 bis zum 23.02.2026, 16:00 Uhr. Innerhalb dieses Zeitraums haben Sie die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag bei dem Wahlausschuss einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind auch die örtlichen Anwaltvereine. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält ein Formblatt bereit, das die notwendigen Formalien berücksichtigt.

Kandidatinnen und Kandidaten werden Gelegenheit haben, sich in der Kammersversammlung am 15.04.2026 den wahlberechtigten Mitgliedern persönlich vorzustellen.

Auch auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer wird die Möglichkeit bestehen, sich als Kandidat/in zu präsentieren.

Über die weiteren Einzelheiten werde ich Sie noch mit der ersten Wahlbekanntmachung, die Ende Januar per eMail verschickt wird, informieren.

Ich freue mich auf Ihre Beteiligung an den Wahlen zum Kammervorstand 2026!

Ihr
Christoph Sandkühler
Wahlleiter

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

BVerfG kippt Altersgrenze für Anwaltsnotarinnen und -notare

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die bisher geltende Altersgrenze von 70 Jahren für Anwaltsnotarinnen und -notare verfassungswidrig ist. Der 1. Senat des BVerfG stellte fest, dass die Regelung unverhältnismäßig in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG eingreift. Für Nur-Notarinnen und -Notare bleibt die Altersgrenze hingegen bestehen.

Der Fall geht auf eine Verfassungsbeschwerde eines Anwaltsnotars aus Nordrhein-Westfalen zurück. Er wandte sich gegen §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a Bundesnotarordnung (BNotO), die das Erlöschen des Amtes mit Vollendung des 70. Lebensjahres anordnet. Bereits das OLG Köln und der BGH hatten seine Argumentation zurückgewiesen. In Karlsruhe konnte er sich nun teilweise durchsetzen.

Das BVerfG begründete seine Entscheidung im Wesentlichen mit dem seit Jahren zu beobachtenden Rückgang an Bewerberinnen und Bewerbern für das Anwaltsnotariat. Zwischen 1998 und 2024 halbierte sich die Zahl der Anwaltsnotarinnen und -notare nahezu. In vielen Regionen bleiben Stellen unbesetzt, obwohl qualifizierte Bewerbungen alle Chancen hätten. Angesichts dieses nachhaltigen Mangels erreiche die Altersgrenze die ursprünglich verfolgten Ziele – Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit und faire Verteilung zwischen den

Generationen – nur noch in geringem Maße. Der Eingriff in die Berufsfreiheit wiege dagegen schwer.

Das Gericht ordnete eine Übergangsfrist bis zum 30.6.2026 an. Bis dahin gilt die Altersgrenze fort, ausgeschiedene Anwaltsnotarinnen und -notare können sich jedoch erneut bewerben.

Neue Vorgaben für Geldwäsche- Verdachtsmeldungen ab 1.3.2026

Mit der Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (GwG-Meldeverordnung | GwGMeldV) soll erreicht werden, dass Geldwäsche-Verdachtsmeldungen, die an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) abgegeben werden, einheitlicher und inhaltlich von besserer Qualität sind. Der FIU soll dadurch eine einfachere und schnellere Bearbeitung der Meldungen ermöglichen.

Die Verordnung schafft dazu bundeseinheitliche Standards für Form und Inhalte von Verdachtsmeldungen, die künftig verpflichtend elektronisch zu übermitteln sind. Sie wurde am 1.9.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und gilt ab dem 1.3.2026.

Verdachtsmeldungen und Ergänzungen zu Meldungen müssen danach künftig elektronisch übermittelt werden.

Die Angaben sind im strukturierten maschinenlesbaren Dateiformat XML einzureichen oder in die in dem Datenverarbeitungsverfahren jeweils dafür vorgesehenen Felder einzutragen. Anlagen sollen der Meldung in einem von der FIU vorgesehenen, automatisiert auswertbaren und elektronisch durchsuchbaren Format beigelegt werden.

Ist die elektronische Meldung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, gibt es alternative Übermittlungswege. Über sie informiert die FIU auf ihrer Website.

Die Verordnung legt außerdem in § 3 die Mindestangaben fest, die in einer Verdachtsmeldung nach §§ 43, 44 GwG enthalten sein müssen, damit die Meldepflicht als erfüllt gilt. Hierzu zählen u.a. das Aktenzeichen der meldenden Person und Angaben zu etwaigen Strafanzeigen oder behördlichen Auskunftsersuchen. Außerdem müssen ein oder mehrere Meldegründe angegeben werden; diese gibt die FIU zur Auswahl vor.

Der Meldung müssen als Anlagen u.a. die Dokumentation der über Vertragsparteien, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen (vgl. § 8 I 1 Nr. 1 GwG) beigelegt werden, bei Immobiliengeschäften zusätzlich die Nachweise darüber, dass das Barzahlungsverbot beachtet wurde (§§ 8 I 1 Nr. 4, 16a II GwG). Nach den Anwendungshinweisen der FIU müssen diese Anlagen nur beigelegt werden, wenn erst durch sie der Sachverhalt verständlich wird. Für die Übermittlung der Anlagen legt die FIU maschinenlesbare Formate fest.

Zur Prüfung, ob die Vorgaben der GwGMeldV eingehalten wurden, kann die FIU technische Verfahren einsetzen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob maschinenlesbare Dateiformate verwendet und die inhaltlichen Vorgaben nach § 3 eingehalten wurden. Werden Felder des Meldeformulars nicht oder nicht vollständig ausgefüllt, führt dies technisch dazu, dass die Meldung nicht übermittelt wird.

Die FIU hat Anwendungshinweise der FIU zur künftigen Anwendung der GwGMeldV bereitgestellt, die im geschützten Bereich ihrer Website (www.zoll.de/fiu-intern) abgerufen werden können.

Aufgrund der Vorgaben der GwGMeldV könnte künftig der in § 56 I Nr. 69 GwG geregelte Bußgeldtatbestand größere Bedeutung erlangen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt. In ihren Anwendungshinweisen weist die FIU zwar darauf hin, dass der Bußgeldtatbestand durch die GwGMeldV nicht ausgelöst werde. Sie weist aber auch darauf hin, dass sie die Meldenden bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Verordnung zur Nachbesserung auffor-

dern könne und dass insbesondere bei wiederholten, systematischen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Vorgaben der Verordnung die Verhängung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Betracht komme. Eine Verwaltungspraxis muss sich hierzu erst noch herausbilden; die BRAK wird sich hierzu noch mit der FIU austauschen.

Weiterführende Links:

[GwG-Meldeverordnung \(BGBl. 2025 I Nr. 200 v. 1.9.2025\)](#)

Prozessablöse durch Rechtsschutzversicherer: Neue Online-Umfrage der BRAK

An die BRAK wurde das Thema herangetragen, dass Rechtsschutzversicherer – unter Erteilung von Rechtsrat – anwaltlich vertretene Mandantinnen und Mandanten durch Abstandszahlungen dazu anhalten, erteilte Mandate zu widerrufen und von der Rechtsverfolgung abzusehen. Mit einer Online-Umfrage möchte die BRAK eruieren, wie verbreitet dieses Vorgehen von Rechtsschutzversicherern ist. Anwältinnen und Anwälte sind daher eingeladen, ihre Erfahrungen in der Umfrage mitzuteilen.

Die Umfrage ist direkt über das beA-Portal durch Anklicken des mit dem BRAK-Logo versehenen Buttons „Umfrage Prozessablöse durch RSV“ zu erreichen.

Die Teilnahme an der Umfrage erfolgt ausschließlich anonym, und die Umfrageergebnisse können nicht auf teilnehmende Personen zurückgeführt werden. Sie dauert nur wenige Minuten und ist noch bis zum 5.1.2026 möglich.

Weiterführende Links:

[beA-Portal](#)

Anwaltliche Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungserlass bis Ende 2026 verlängert

Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) müssten Banken eigentlich anwaltliche Sammelanderkonten als meldepflichtig behandeln, d. h. sie müssten nach dem europäischen Common Reporting Standard (CRS) bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln.

Bisher galt hier jedoch ein Nichtbeanstandungserlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), der jährlich verlängert wurde, bis eine dauerhafte gesetzliche Lösung

für anwaltliche Sammelanderkonten gefunden wird. Danach sollte das BZSt zunächst bis Ende 2025 nicht sanktionieren, wenn Banken anwaltliche Sammelanderkonten nicht als CRS-meldepflichtig behandelten. Erfreulicherweise hat das BMF nun die erneute Verlängerung des Erlasses bis zum 31.12.2026 beschlossen. Dies ist das vorläufige Ergebnis zahlreicher Gespräche der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) mit dem BMF und dem BMJV und der Umsetzung des Beschlusses der BRAK-Hauptversammlung vom 19.09.2025.

Eine erneute Ausnahme über 2025 hinaus wollte das BMF nämlich nur dann gewähren, wenn Deutschland die Vorgabe der OECD erfüllt, dass Rechtsanwaltskammern die Sammelanderkonten ihrer Mitglieder nach bestimmten Kriterien prüfen und ein konkretes Konzept zur Prüfung der Sammelanderkonten vorlegen. Die BRAK-Hauptversammlung hatte daher beschlossen, dass die BRAK ein Konzept für ein zentrales elektronisches System zur automatisierten Prüfung der Transaktionen auf Fremdgeldkonten erarbeitet. Die BRAK hat dem BMF einen Entwurf

vorgelegt, der jetzt Grundlage für eine erneute Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses ist und – soweit dieser umgesetzt wird – auch eine dauerhafte Lösung zum Erhalt der Sammelanderkonten darstellen kann. Die erneute Verlängerung durch das BMF erfolgte in der Annahme, dass die in dem Konzept beschriebenen weiteren Schritte konsequent verfolgt werden, mit dem Ziel, die produktive Inbetriebnahme des Systems bis Mitte des Jahres 2027 zu gewährleisten.

Nach dem Konzeptentwurf sollen bestimmte Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von einem elektronischen System über eine Schnittstelle der Banken abgerufen werden. Meldet das System eine Auffälligkeit, werden die Daten zur weiteren Prüfung an die regional zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt. Die BRAK wird sich jetzt um die rechtliche und technische Umsetzung des Konzepts kümmern, damit auch ein dauerhafter Erhalt der anwaltlichen Sammelanderkonten gewährleistet wird.

Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Online-Verfahren darf Verfahrensgrundsätze nicht opfern

Streitigkeiten mit geringen Streitwerten sollen künftig in einem schnellen Online-Verfahren durchgesetzt werden können. Dies sieht der vom Bundeskabinett Mitte Juli beschlossene Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vor. Das Verfahren soll in einem neuen 12. Buch der Zivilprozessordnung geregelt werden und nur für Geldforderungen gelten, die vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden können. Für die Verfahrenskommunikation soll eine bundeseinheitliche digitale Plattform geschaffen werden, in die auch die bereits bestehende Infrastruktur des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) integriert werden soll.

Mit dem Gesetzentwurf befasste sich am 15.10.2025 der Rechtsausschuss des Bundestags in einer öffentlichen Anhörung, in der BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann als Sachverständige auftrat. Fuhrmann betonte, dass die BRAK das Vorhaben grundsätzlich unterstützte und von Anfang an konstruktiv begleitet habe; jedoch sehe sie an entscheidenden Stellen erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Fuhrmann warnte davor, dass nach dem Gesetzentwurf die mündliche Verhandlung zur Ausnahme wird. Beklagte würden ohne ihr Zutun in das Online-Verfahren hineingezogen, könnten sich ihm nicht einseitig entziehen und hätten keine Möglichkeit, auf einem analogen Verfahren zu bestehen. Das treffe sie besonders hart, zumal das Online-Verfahren voraussichtlich künftig bei Streitwerten bis zu 10.000 Euro möglich sein soll. Sie forderte daher, das Recht auf mündliche Verhandlung zu wahren, zumindest wenn eine Partei dies wünscht.

Besonders problematisch erscheint die geplante Regelung zum Versäumnisurteil. Danach kann eine beklagte Partei automatisiert verurteilt werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen eine Verteidigungsanzeige abgibt. Die zweiwöchige Frist ist viel zu kurz, denn viele Beklagte müssten sich zunächst noch anwaltliche Unterstützung suchen. Nicht alle Beklagten sind digital versiert und können sich ohne Unterstützung auf der Kommunikationsplattform identifizieren. Daher besteht die Gefahr einer verfahrensverkürzenden Automatisierung auf Kosten prozessualer Fairness.

Der Entwurf sieht vor, dass das Gericht Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen und offenkundige

Tatsachen in den Prozess einbringen kann, auch wenn die Parteien diese nicht vorgebracht haben. Im Zivilprozess gilt die Dispositionsmaxime. Danach bestimmen die Parteien selbst, welche Tatsachen sie vortragen; das Gericht ist hieran gebunden. Dass der Gesetzentwurf dies durch eine richterliche Recherchepflicht ersetzen will, hält die BRAK für höchst problematisch.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass der Zeitpunkt des Abrufs eines Dokuments aus der Kommunikationsplattform automatisch bestätigt wird; es gilt dann nach vier Tagen als zugestellt. Diese Zustellungsifiktion aber gefährdet die ordnungsgemäße Prozessführung und geht an der in Kanzleien üblichen Arbeitsteilung vorbei. Denn in der Regel wird der Abruf durch Mitarbeitende in der Kanzlei erfolgen; das bedeutet nicht, dass die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt das Dokument zur Kenntnis genommen haben. Vier Tage sind, wenn nicht sicher ist, dass der bearbeitende Berufsträger das Dokument tatsächlich zur Kenntnis genommen hat, zu kurz.

Positiv hob Fuhrmann hervor, dass die BRAK bereits in der technischen Arbeitsgruppe mitarbeite, um das bewährte beA-System – so wie im Gesetzentwurf vorgesehen – in die Plattform zu integrieren. Die in Kanzleien eingesetzte Kanzleisoftware müsse über entsprechende Schnittstellen angebunden bleiben. Wichtig sei, dass auch Online-Verfahren muss die qualifizierte elektronische Signatur für anwaltliche Schriftsätze möglich bleibe.

Abschließend betonte Fuhrmann: Digitalisierung dürfe nicht auf Kosten der Verfahrensgerechtigkeit gehen. Daher müsse das Online-Verfahren die bewährten Prozessmaximen des Zivilprozesses – Unmittelbarkeit, Parteilherrschaft, rechtliches Gehör – gleichwertig abbilden. Der Zugang zum Recht müsse genauso effektiv gewährleistet sein wie im analogen Verfahren; er dürfe nicht der technischen Effizienz geopfert werden. Die Anwaltschaft werde das Online-Verfahren in der Praxis begleiten und mit großer Wahrscheinlichkeit am Anfang die größte Nutzergruppe stellen. Eine Nachjustierung entsprechend der in ihrer schriftlichen Stellungnahme vorgebrachten konkreten Vorschläge hält sie deshalb für unerlässlich.

Reform des Berufsrechts: Lob und Kritik

Das Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe soll umfassend neu geregelt werden. Ein Ende September veröffentlichter **Gesetzentwurf** des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sieht u. a. eine **Neuordnung der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit der Anwalts- und Steuerberaterkammern** und neue Regelungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bei den **Berufsgerichten** vor. Weitere Änderungen betreffen das **Zulassungswesen** und den **Verbraucherschutz im Inkassorecht**.

Zu dem Entwurf hat die RAK Hamm gegenüber der BRAK und dem Ministerium für Justiz NRW umfassend Stellung genommen. Die BRAK hat in ihrer Bewertung konkrete Änderungsvorschläge formuliert. Für das Institut der Abwicklung von Kanzleien legt sie einen eigenständigen Reformvorschlag vor.

Künftig soll bei **aufsichtsrechtlichen Maßnahmen** der Kammer zwischen präventiven Maßnahmen – d. h. unverbindlicher Beratung und rechtlichen Hinweisen – sowie repressiven Maßnahmen – d. h. Rügen – deutlich unterschieden werden. Das ist im Grundsatz zu begrüßen, weil damit die langjährigen Unsicherheiten um die sog. missbilligende Belehrung geklärt werden. Die Legaldefinition des „rechtlichen Hinweises“ ist jedoch missglückt. Sie ermöglichte keine klare Abgrenzung von rechtlichen Hinweisen mit Verwaltungsakt-Charakter und blößen unverbindlichen Beratungen.

Nach dem Entwurf soll für **Rechtsbehelfe** gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen der Kammern künftig einheitlich in erster Instanz das Anwaltsgericht zuständig sein, dessen Verfahren sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt. Entsprechende Änderungen sind für die Patentanwaltsordnung und das Steuerberatungsgesetz vorgesehen. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Zu begrüßen ist insbesondere, dass bei Rügen die Revision zum Anwaltsgerichtshof gegeben ist und so die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ermöglicht wird. In Bezug auf die anwendbaren Verfahrensvorschriften verbleibt es jedoch bei der bereits geäußerten Kritik, dass für Rügen als Teil der repressiven Berufsaufsicht das Instrumentarium der Strafprozessordnung wegen der Sachnähe zum Strafrecht besser passt. Zudem kennen infolge der Änderung die Anwaltsgerichte künftig zwei Verfahrensarten: zum einen verwaltungsprozessrechtlich zu behandelnde Rechtsmittel gegen Rügen, rechtliche Hinweise und Zwangsgelder, zum anderen strafprozessrechtlich zu behandelnde Verfahren wegen Berufsrechtsverstößen nach Anschuldigung durch die Generalstaatsanwaltschaft. Bislang sind die Anwaltsgerichte mit strafrechtlich spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besetzt. Die BRAK fordert deshalb eine Übergangsfrist, um diese auf die künftig ebenfalls zu bearbeitenden verwaltungsrechtlichen Fragestellungen vorzubereiten.

Der Entwurf enthält ferner eine Reihe von Änderungen, die das **besondere elektronische Anwaltspostfach** (beA), die von den Rechtsanwaltkammern geführten **Verzeichnisse** sowie das von der BRAK geführte Gesamtverzeichnis der Rechtsanwaltschaft betreffen.

Die vorgesehene **Änderung bei der Zulassung von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten**, wonach künftig eine einfache Kopie des Arbeitsvertrags ausreichen soll,

ist zu begrüßen. Das Zulassungsverfahren wird so für Kammern wie Anwält:innen einfacher, unbürokratischer und schneller; zudem ist dies ein weiterer Schritt zur vollständig papierlosen Akte.

Zentralen Raum nimmt die **Neugestaltung der Abwicklung** ein, die aus Sicht der Kammern und der BRAK dringend geboten ist. Nach geltendem Recht hat ein Abwickler die laufenden Mandate eines ehemaligen Anwalts fortzuführen. Für die Kosten der Abwicklung haftet der ausgeschiedene Anwalt bzw. seine Erben. Kann der Abwickler seinen Vergütungsanspruch bei diesen nicht realisieren, greift eine Bürgenhaftung der Kammern.

Eine Neuordnung ist dringend, weil Kanzleiaufgaben inzwischen regelmäßig nach Zulassungswiderrufen wegen Vermögensverfall erfolgen. Die Kammern werden daher verstärkt als Bürginnen in Anspruch genommen, mehrfach sogar in sechsstelliger Höhe. Durch die jüngste BGH-Rechtsprechung ist zudem die Abwicklervergütung deutlich höher als früher anzusetzen. Insgesamt bedeutet die Abwicklung damit ein enormes Kostenrisiko für die Haushalte der Kammern.

Der Entwurf reagiert hierauf, indem er die Bürgenhaftung der Kammern begrenzen will. Am Grundsatz, dass der Abwickler laufende Mandate fortführt, hält der Entwurf fest. Er sieht aber vor, dass er laufende Mandate beendet, wenn die Kammer voraussichtlich mit mehr als 10.000 Euro eintreten müsste und der Fortführung der Mandate nicht zugestimmt hat.

Die BRAK und die Kammern begrüßen das hiermit verfolgte Ziel, die Bürgenhaftung der Kammern zu begrenzen. Die konkrete Ausgestaltung halten sie jedoch für wenig praxistauglich. In diesem Zusammenhang weisen sie auf eine Reihe rechtlicher Unklarheiten und praktischer Probleme hin, die sich aus der im Entwurf vorgesehenen Lösung ergeben.

Aus Kammersicht bedarf es eines Paradigmenwechsels: Dem Abwickler soll künftig die Beendigung aller noch laufenden Mandate eines ausgeschiedenen Anwalts innerhalb eines halben Jahres obliegen. Damit wäre die Mandantschaft hinreichend geschützt und könne neue anwaltliche Vertretung beauftragen. Dazu unterbreitet die BRAK einen eigenen Regelungsvorschlag für das Abwicklerinstitut, den sie in der Stellungnahme umfassend begründet.

Der Referentenentwurf enthält darüber hinaus eine **Vielzahl weiterer Änderungen** in der Bundesrechtsanwaltsordnung – etwa zum Wahlrecht in den Kammervorstand, zum Tätigkeitsverbot wegen Interessenkollision, zu interprofessionellen sowie zu ausländischen Berufsausbildungsgesellschaften, zur Besetzung der Anwaltsgerichte

– und im Rechtsdienstleistungsgesetz – insbesondere zu Inkassodienstleistungen.

Höhere Streitwertgrenzen für Amtsgerichte und für Rechtsmittel ab dem 1.1.2026

Der Bundestag hat das Gesetz zur Stärkung der Amtsgerichte in Zivilsachen verabschiedet und damit eine deutliche Verschiebung der gerichtlichen Zuständigkeiten beschlossen. Den entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Bundesrat am 21.11.2025 gebilligt.

Kern der Reform ist die **Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte** gemäß § 23 GVG von **bisher 5.000 Euro auf 10.000 Euro zum 1.1.2026**. Damit fallen künftig deutlich mehr Zivilprozesse in die Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Im Gleichschritt wird auch die Grenze des **Anwaltszwangs** auf 10.000 Euro angehoben. Dass diese Änderung trotz kritischer Stimmen aus der Sachverständigenanhörung ebenfalls beschlossen wurde, stößt auf deutliche Kritik: Die BRAK befürchtet eine Schwächung des effektiven Rechtsschutzes durch die erweiterte Möglichkeit, ohne anwaltliche Vertretung vor Gericht zu treten.

Darüber hinaus sieht das Gesetzespaket eine **stärkere Spezialisierung der Justiz** vor, indem bestimmte Sachgebiete unabhängig vom Streitwert festen Gerichten zugewiesen werden.

Zudem wurden die **Rechtsmittelstreitwerte** in der Zivilprozessordnung, im FamFG und in weiteren Gesetzen von derzeit **600 Euro auf 1.000 Euro erhöht**, ebenso wie die Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen. Einschneidend ist außerdem die Änderung bei der **Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof**: Sie wird erst ab **25.000 Euro** eröffnet und damit deutlich seltener verfügbar sein.

Ergänzt wird die Reform durch eine Reihe von Übergangs- und Sonderregelungen für bestimmte Sachgebiete, um Verfahrensabbrüche und Rechtsschutzlücken zu vermeiden.

- **Übergangsregelung:** Die neuen Zuständigkeitsregelungen gelten grundsätzlich nur für Verfahren, die nach dem Inkrafttreten (d.h. nach dem 31.12.2025) anhängig werden. Für alle Verfahren, die bereits vor diesem Stichtag bei Gericht eingegangen sind, bleibt die bisherige Wertgrenze von 5.000 Euro für die Zuständigkeitsbestimmung maßgeblich. Dies schließt unzulässige Verweisungen oder Zuständigkeitswechsel während des laufenden Verfahrens aus.

- Die Anhebung der Rechtsmittelstreitwerte (z. B. von 600 Euro auf 1.000 Euro für die Berufung) folgt demselben Prinzip.
- Übergangsregelung: Die erhöhten Rechtsmittelstreitwerte gelten erst, wenn die Entscheidung (Urteil oder Beschluss), gegen die das Rechtsmittel eingelegt wird, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verkündet wurde oder den Parteien nach dem Stichtag zugestellt wird. Verfahren, in denen das erstinstanzliche Urteil noch unter Geltung der alten Wertgrenzen ergangen ist, sind von der Erhöhung nicht betroffen.

Nach Darstellung der Bundesregierung dient die Reform der Anpassung an inflationsbedingte Wertverschiebungen und einer effizienteren Konzentration der gerichtlichen Ressourcen.

In der öffentlichen [Anhörung am 5.11.2025](#) äußerten Sachverständige grundsätzlich Zustimmung zum Reformanliegen. Sie begrüßten eine Stärkung der Amtsgerichte und die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten. Zugleich wurde aber mehrfach betont, dass der Aufgabenzuwachs nur mit erheblichen zusätzlichen Mitteln, Personal und funktionierender digitaler Infrastruktur zu bewältigen sei.

Die Richterin am OLG München, Prof. Dr. Beate Gsell, stellte zwar die Reformintention nicht in Frage, kritisierte

jedoch insbesondere die Anhebung der Werte im Rechtsmittelrecht. Eine Erhöhung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH lehnte sie grundsätzlich ab: Diese stelle im Revisionsrecht einen „systemwidrigen Fremdkörper“ dar und sollte abgeschafft werden. Wertgrenzen im Revisionsverfahren seien strukturfremd, da die Revision der Sicherung der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung dien.

Der beim BGH zugelassene Rechtsanwalt Dr. Thomas von Plehwe warnte davor, den Anwaltszwang auf 10.000 Euro anzuheben. Dies könnte zu Lasten der Qualität der erstinstanzlichen Verfahren wie auch der Verbraucherinnen und Verbraucher gehen.

Die BRAK warnt vor Rechtsschutzdefiziten, insbesondere in Streitigkeiten mit hohem rechtlichem, aber geringem wirtschaftlichem Gewicht, vor allem im Familien-, Verbraucher- oder Auskunftsrecht.

Auch die Anhebung der Nichtzulassungsbeschwerde auf 25.000 € kritisiert die BRAK und hält den Hinweis auf drohende Überlastung des BGH angesichts rückläufiger Eingangszahlen für nicht überzeugend. Die zusätzliche Zugangshürde zur revisionsgerichtlichen Kontrolle sei rechtspolitisch und rechtsstaatlich problematisch – eine Position, die durch die systematische Kritik von Prof. Gsell in der Anhörung zusätzlich gestützt wird.

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

beA-Gesellschaftspostfach – BRAK empfiehlt qualifizierte elektronische Signatur

Die Frage, ob auch bei beA-Nachrichten von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) Personenidentität zwischen Signatur und Versand erforderlich ist, bleibt bislang ungeklärt. Laut aktuellem BGH-Beschluss vom 16.9.2025 (VIII ZB 25/25) muss bei einer Einreichung über das Gesellschaftspostfach einer Berufsausübungsgesellschaft nicht zwingend der einfach signierende Anwalt auch der versendende VHN-Berechtigte sein – anders als bei Einreichungen über das persönliche Anwaltspostfach.

Der Fall:

Eine Rechtsanwaltsgeellschaft reichte für die Klägerin eine Berufsbegründung über ihr Gesellschafts-

postfach ein. Der Schriftsatz war von einem Partner einfach signiert (maschinenschriftlicher Name). Das Landgericht sah die Form des § 130a III 1 Hs. 2 ZPO als nicht gewahrt an. Es forderte – in Anlehnung an die Rechtsprechung zum persönlichen beA – eine Identität zwischen dem Absender (laut Prüfvermerk: die Gesellschaft) und der signierenden Person (dem Anwalt). Da diese Identität fehle, sei die Einreichung unwirksam.

Der BGH stellt fest, dass die Berufsbegründung formwirksam eingereicht wurde und die Rechtsauffassung des Landgerichts fehlerhaft ist. Er stellt klar, dass die Anforderung der Personenidentität (Postfachinhaber = Signierender = Sender) nur für das persönliche Postfach von Anwältinnen und Anwälten (§ 31a BRAO) gilt. Diese Grundsätze können nicht auf das Gesellschaftspostfach übertragen werden.

Beim Gesellschaftspostfach ist die Gesellschaft (eine juristische Person) die Postfachinhaberin und damit die „Absenderin“. Sie muss sich für die Signatur und den Versand zwingend durch eine natürliche Person (eine Anwältin bzw. einen Anwalt) vertreten lassen. Die vom Landgericht geforderte Identität (Gesellschaft = Anwältin/Anwalt) ist logisch unmöglich und würde die Nutzung des Gesellschaftspostfachs für einfach signierte Dokumente entgegen dem Willen des Gesetzgebers vereiteln.

Für die Formwirksamkeit genügt es, dass der Schriftsatz einfach signiert ist und über den sicheren Übermittlungsweg „Gesellschaftspostfach“ versandt wird. Dieser Versand muss durch eine Person erfolgen, der die Gesellschaft das Recht zur Versendung eingeräumt hat (sog. VHN-Berechtigter). Dies muss ein vertretungsberechtigter und postulationsfähiger Anwalt bzw. ein solche Anwältin der Gesellschaft sein (§ 23 III 7 RAVPV). Dass diese Voraussetzung erfüllt ist, wird durch den vertrauenswürdigen Herkunfts nachweis (VHN) bestätigt.

Offene Frage:

Die Entscheidung lässt eine wichtige, aber für diesen Fall nicht tragende Rechtsfrage offen: Muss der Anwalt, der den Schriftsatz einfach signiert, identisch sein mit dem VHN-berechtigten Anwalt, der den Versand vornimmt?

Der Senat neigt dazu, dies zu verneinen. Er zieht die Parallele zum Behördenpostfach, bei dem die Rechtsprechung eine solche Identität ebenfalls nicht fordert. Eine abschließende Entscheidung hierzu war jedoch nicht nötig.

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin mittels eines beA-Nachrichtenjournals nachgewiesen, dass der signierende Anwalt den Versand selbst vorgenommen hatte. Der BGH rügt, dass das Landgericht diesen Beweis – unter Verletzung des rechtlichen Gehörs – ignoriert hat. Solange der VHN aus technischen Gründen die Person des Senders nicht ausweist, muss der Partei der Nachweis über das Nachrichtenjournal offenstehen.

Weiterführende Links:

[BGH, Beschluss v. 16.9.2025 – VIII ZB 25/25](#)

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Recht auf unabhängige anwaltliche Hilfe im GG verankern

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat ein starkes Signal für den Rechtsstaat gesetzt: Auf ihrer Hauptversammlung am 19.9.2025 in Hannover beschloss sie einstimmig die Forderung nach einer Grundgesetzänderung. Künftig soll **Art. 19 GG** um einen **neuen Absatz 5** ergänzt werden:

„Jedermann hat das Recht, sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen.“

Mit diesem Schritt will die BRAK die Berufsfreiheit der Anwaltschaft und die Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen stärken. Hintergrund sind globale Entwicklungen, in denen Rechtsstaatlichkeit unter Druck gerät – auch in etablierten Demokratien. Wahlen allein, so die EV-Kenntnis, reichen nicht aus, um staatliche Eingriffe in den Zugang zu Recht abzusichern.

Der Vorschlag knüpft unmittelbar bei den Rechtsuchenden an und soll ausdrücklich auch außergerichtlich

che Rechtsangelegenheiten umfassen. Damit geht er über die bisherige Regelung in Art. 19 IV GG hinaus, die lediglich den effektiven Rechtsschutz gegen staatliche Maßnahmen garantiert.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Bundesrat am 21.11.2025 mit der Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer befasst, nachdem die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Bremen diese Forderung in einem Entschließungsantrag aufgegriffen hatten. Der Bundesrat hat den Länderantrag in die zuständigen Ausschüsse verwiesen, in denen er in einer der nächsten Plenarsitzungen beraten wird.

Die Bundesregierung positionierte sich zwischenzeitlich allerdings dahingehend, dass aus ihrer Sicht kein Bedarf an einer Grundgesetzänderung bestehe. Über das Rechtsstaatsprinzip sowie die Berufs- und Allg. Handlungsfreiheit sei ein hinreichender Justizgrundrechtsschutz sowie Schutz der Rechtssuchenden gegeben.

Die BRAK wird das Thema weiter intensiv vorantreiben.

Europaratskonvention zum Schutz des Anwaltsberufs

Als erstes völkerrechtliches Schutzabkommen für den Anwaltsberuf hat der Europarat, eine Organisation von 46 Vertragsstaaten, die sich für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einsetzt, eine Konvention verabschiedet. Sie ist das erste völkerrechtlich verbindliche Abkommen zum Schutz der Anwaltschaft. Sie dient als Reaktion auf zunehmende Angriffe und staatliche Repressalien gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weltweit. Das Übereinkommen verfolgt das zentrale Ziel, die anwaltliche Berufsausübung gegen Angriffe abzusichern und damit indirekt den Zugang zum Recht für jedermann zu gewährleisten.

Es wurde am 12.3.2025 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen und am 13. und 14.5.2025 zur Zeichnung aufgelegt. Bereits 23 Staaten, darunter Frankreich, Italien, das Vereinigte Königreich und Polen, haben das Übereinkommen unterzeichnet. Zuletzt unterzeichneten Zypern und Tschechien am 14. November 2025.

Nach Inkrafttreten – welches nach der Ratifizierung durch acht Länder, darunter mindestens sechs Europaratsstaaten, erfolgt – verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten zu umfassenden Schutzmaßnahmen. Die wichtigsten Bestimmungen umfassen:

- Schutz vor Eingriffen und Gewalt: Die Staaten müssen wirksame Vorkehrungen treffen, um Anwälte vor körperlichen Angriffen, Drohungen, Belästigungen, Einschüchterungen und unzulässigen Eingriffen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu schützen.
- Vertraulichkeit der Kommunikation: Der Schutz der vertraulichen Kommunikation mit der Mandantschaft wird als essentieller Pfeiler der Rechtsverteidigung hervorgehoben.
- Stärkung der Selbstverwaltung: Die Bedeutung und Unabhängigkeit der anwaltlichen Selbstverwaltung wird durch die Konvention gestärkt und garantiert.
- Pflicht zur effektiven Untersuchung: Die Vertragsstaaten müssen im Falle von Bedrohungen oder Angriffen, die eine Straftat darstellen, wirksame strafrechtliche Untersuchungen durchführen.

Die Konvention tritt in Kraft, wenn sie durch acht Länder ratifiziert wurde, darunter mindestens sechs Vertragsstaaten des Europarats. Die Ratifizierung, die die endgültige völkerrechtliche Bindung nach Abschluss der innerstaatlichen Verfahren (u.a. Zustimmung des Parlaments) darstellt, ist der entscheidende nächste Schritt.

Obwohl das deutsche Recht laut Bundesjustizministerium bereits viele der Regelungen des Übereinkommens kennt, besteht punktueller Umsetzungsbedarf. Insbeson-

dere wird die Notwendigkeit betont, den Schutz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei Durchsuchungen im Rahmen der Strafprozeßordnung zu verbessern. Die Konvention wird somit auch auf nationaler Ebene dazu beitragen, die Resilienz des Anwaltsberufs weiter zu stärken.

Weiterführende Links:

[Liste der Unterzeichnerstaaten](#)

[Konventionstext \(englisch\)](#)

[Explanatory Report zur Konvention \(englisch\)](#)

JuMiKo stoppt Versichererpläne zur Reform des RDG

Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder (Justizministerkonferenz – JuMiKo) haben auf ihrer Herbsttagung am 7.11.2025 in Leipzig den bayerischen Vorschlag zu einer Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) abgelehnt. Die Idee, Rechtsschutzversicherern künftig die außergerichtliche Rechtsberatung zu gestatten, fand einhellig keine Unterstützung – einzige Sachsen-Anhalt enthielt sich der Stimme.

Die BRAK, die regionalen Kammern und der Deutsche Anwaltverein hatten den Vorstoß im Vorfeld scharf kritisiert. Sie warnten vor einer schleichenden Erosion des anwaltlichen Berufsrechts und einer Gefährdung der unabhängigen Rechtsberatung. Wäre die Änderung umgesetzt worden, hätten Versicherer in erheblichem Umfang anwaltliche Tätigkeiten übernehmen und damit das bewährte System der unabhängigen, nur dem Interesse der Mandanten verpflichteten Beratung unterlaufen können.

Mit der nun erteilten Absage ist klargestellt: Rechtsberatung bleibt Kernaufgabe der Anwaltschaft – unabhängig, verschwiegen und frei von wirtschaftlichen Interessen Dritter.

Klausuren im Staatsexamen heute schwieriger als früher

Die Klausuren der juristischen Staatsprüfungen wurden in den vergangenen Jahren schwieriger. Dies ist das deutliche Ergebnis einer Studie, die jüngst veröffentlicht wurde (ZDRW Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft, Jg. 2025/Heft 2, S. 153 – 196). Dr. Adrian Hemler und Malte Krukenberg (beide Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung e.V.) analysierten Examensklausuren aus Baden-Württemberg und Hessen aus dem Jahr 1948, den 1970ern, 1990ern sowie Prüfungen rund um 2020.

Untersucht wurden der Umfang und die Verständlichkeit der Prüfungssachverhalte und Lösungsskizzen sowie die geprüften Rechtsgebiete, aus deren Zusammenspiel die

Studie den Schwierigkeitsgrad der Klausuren bewertet. Es zeigte sich demnach ein erheblicher Anstieg des Schwierigkeitsgrades im historischen Verlauf.

Die Sachverhalte der Prüfungsklausuren sind wesentlich umfangreicher geworden. Bei der reinen Zeichenmenge zeigte sich ein Zuwachs von 170 Prozent allein von den Klausuren der 1990er bis zu denen um 2020. Im Vergleich zu den früheren Prüfungsjahrgängen fällt der Anstieg noch deutlicher aus.

Auch der Umfang der Lösungsskizzen ist gestiegen. Während in den 1990ern eine Lösungsskizze etwa 8.000 Zeichen im Median umfasste, stieg dies in den Prüfungen um 2020 auf etwa 51.000 Zeichen.

Die Verständlichkeit der Texte, gemessen mittels eines Lesbarkeitsindexes, habe sich über die Jahrzehnte hingenommen nicht nennenswert verändert. Die Texte seien nicht schwieriger, dafür aber erheblich umfassender geworden.

Damit verbunden sind auch gestiegene inhaltliche Anforderungen. In den Prüfungen um 2020 wurden im Zivilrecht zahlreiche verschiedene Rechtsgebiete pro Klausur abgefragt, bei denen komplexe Meinungsstreitigkeiten darzustellen und zusätzlich prozessuale Fragestellungen zu lösen waren. Dahingegen fanden die Autoren in den zivilrechtlichen Klausuren der 1970er lediglich zwei inhaltliche Schwerpunkte. Diese Entwicklung war auch im Öffentlichen Recht festzustellen, wo in den Klausuren um 2020 neben verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Inhalten regelmäßig insbesondere zusätzlich die Verschränkungen mit dem Europarecht geprüft wurden. Dies sei zuvor sehr selten Prüfungsinhalt gewesen. Strafrechtsklausuren sind insbesondere bei der Anzahl der abgefragten Delikte erkennbar angestiegen, sodass in den Klausuren um 2020 teilweise bis zu 16 verschiedene Delikte zu prüfen waren.

Die Autoren führen keinen zwingenden alleinigen Grund für diese Entwicklung an. Sie erkennen jedoch angesichts der Ergebnisse einen Überprüfungs- und Reformbedarf des juristischen Ausbildungssystems.

Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2025

Auch in diesem Jahr startet die Hülfskasse eine Weihnachtsspendenaktion für Kolleginnen und Kollegen in schwierigen Lebenssituationen.

2024 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf: Es gingen 200.033 Euro an Spenden ein (Vorjahr: 192.612 Euro). Die Hülfskasse dankt allen Spenderinnen und

Spender sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichen es, an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familienangehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen.

Auch in der Hülfskasse ist es zu spüren: Der demografische Wandel bringt eine zunehmende Altersarmut mit sich. So wurden beispielsweise viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen, oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in Krisensituationen gekündigt. Die noch aktiven älteren Kolleginnen und Kollegen geraten oft in Bedrängnis durch steigende Gesundheitskosten und nachlassende Leistungsfähigkeit. Bitte unterstützen Sie die Hülfskasse dabei, diese Not zu lindern. In diesem Rahmen bittet der karitative Verein auch um Kontaktaufnahme, sollten derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11
BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Pia Alatalo
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg
Telefon: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
E-Mail: info@huelfskasse.de
Internet: www.huelfskasse.de
Facebook: www.facebook.com/huelfskasse

Rechtsprechung

Rechtsprechung

Berufsrecht

1 Leitsatz der Redaktion der NJW

2 Leitsatz der Redaktion der NJW-Spezial

3 Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Zulassung einer doppelstöckigen anwaltlichen Berufs-ausübungsgesellschaft

BRAO §§ 59f, 59i I 1; GG Art. 3 I, 12 I; AEUV Art. 63 I; Dienstleistungs-RL Art. 15 II Buchst. c, II

1. Eine Steuerberatungsgesellschaft kann nicht Gesellschafterin einer nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sein.¹
2. Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften im Sinne von § 59i I 1 BRAO aF sind ausschließlich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassene Berufsausübungsgesellschaften. Steuerberatungsgesellschaften fallen nicht darunter. Erst recht sind Steuerberatungsgesellschaften keine zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften im Sinne von § 59i II BRAO in der aktuellen Fassung.¹
3. Die Beschränkung der Zulassung doppelstöckiger anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften durch Einschränkung des Kreises der als Gesellschafter in Betracht kommenden Berufsausübungsgesellschaften auf solche, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassen sind, ist mit Art. 12 I GG und Art. 3 I GG sowie mit Art. 15 II Buchst. c, III Dienstleistungs-RL und Art. 63 AEUV vereinbar.¹

BGH Urteil vom 22.7.2025 – AnwZ (Brfg) 36/24

Fundstelle: NJW 2025, S. 2.919

Hinweis des Gerichts auf formale Mängel der elektronischen Zustellung

ZPO §§ 130a III, 233, 517

1. Ein elektronisches Dokument, das aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, ist nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt (im Anschluss an BGH NJW-RR 2024, 1058 = MDR 2024, 927; NJW 2024, 1660; NJW 2022, 3512).¹
2. Eine Partei darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass ihre Schriftsätze alsbald nach ihrem Eingang bei

Gericht zur Kenntnis genommen werden und offensichtliche äußere formale Mängel dabei nicht unentdeckt bleiben. Unterbleibt ein gebotener Hinweis des Gerichts, ist der Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang so rechtzeitig hätte erfolgen müssen, dass es der Partei noch möglich gewesen wäre, die Frist zu wahren.¹

3. Mit Blick auf den Transfervermerk einschließlich des darin enthaltenen „Vertrauenswürdigen Herkunfts-nachweises“ besteht eine einfache und wenig Zeitaufwand erfordernde Möglichkeit zu prüfen, ob ein aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandter Schriftsatz einfach elektronisch signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht wurde. Hierzu gehört für den Urkundsbeamt en der Geschäftsstelle auch die Prüfung, ob die Person, die das Dokument elektronisch signiert hat, mit derjenigen identisch ist, die Inhaberin des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist.¹

BGH Beschluss vom 20.8.2025 – VII ZB 16/24

Fundstelle: NJW 2025, S. 3.292

Fristversäumnis wegen Überlastung des Büropersonals

In einer Anwaltskanzlei müssen die zu erledigenden Aufgaben auch dann zuverlässig erfüllt werden können, wenn die Belegschaft wegen Krankheit oder Ausscheidens von Mitarbeitern reduziert ist.²

OLG Frankfurt a. M. Beschluss vom 1.9.2025 – 3 U 69/25 = BeckRS 2025, 24785

Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 703

Auswertung der Handydaten einer Rechtsanwältin

EMRK Art. 8, 34, 35, 41, 46

1. Die Auswertung von Informationen auf einem Handy über Telefongespräche, insbesondere darüber, wann und wie lange sie stattgefunden haben und welche Telefonnummern angewählt wurden, sowie die Auswertung von persönlichen Informationen über E-Mails einer Person fallen in den Schutzbereich der Rechte auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz nach Art. 8 I EMRK.¹
2. Wenn es um den Schutz der Vertraulichkeit von Mitteilungen zwischen einem Anwalt und seinen Mandanten geht sowie um den Schutz des anwaltlichen Berufs-

geheimnisses, sind besondere Verfahrensgarantien erforderlich. Die Gefahr einer Verletzung des Berufsgeheimnisses von Anwälten hat besonderes Gewicht, denn es ist die Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant.¹

3. Die Konvention verbietet nicht, Anwälten bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen, welche die Beziehungen zu ihren Mandanten berühren können, insbesondere wenn es plausible Indizien für eine Beteiligung des Anwalts an einer Straftat gibt oder beim Kampf gegen bestimmte Praktiken. Derartige Maßnahmen müssen aber notwendig von Garantien begleitet sein, denn Anwälte haben eine zentrale Stellung in der Justiz und können wegen ihrer Mittlerrolle zwischen den Bürgern und den Gerichten als Organ der Rechtspflege bezeichnet werden.¹
4. Die nach Art. 8 II EMRK erforderliche Vorhersehbarkeit einer gesetzlichen Regelung muss auf besondere Weise verstanden werden, wenn es um das Recht auf Achtung der Korrespondenz von Anwälten geht. Abhörmaßnahmen und andere Formen des Abfangens von Telefongesprächen, die schwerwiegende Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz sind, müssen eine Grundlage in einem besonders bestimmt gefassten Gesetz haben.¹

EGMR (V. Sektion) Urteil vom 6.6.2024 – 36559/19, 36570/19
(Bersheda u. Rybolovlev/Monaco)

Fundstelle: NJW 2025, S. 3.343

Zu späte Glaubhaftmachung einer technischen Störung

Anwälte müssen eine vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung wegen einer technischen Störung unverzüglich glaubhaft machen.²

OLG Stuttgart Beschluss vom 15.7.2025 – 6 U 99/24 = BeckRS 2025, 19229

Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 639

Anfechtung gegenüber Rechtsanwaltskanzlei

Hält ein Mandant gegenüber einer Kanzlei eigene Zahlungszusagen nicht ein und leistet er nur bei Androhung der Aufkündigung der Mandate und ist der Kanzlei aus der anwaltlichen Tätigkeit für den Mandanten bekannt, dass es weitere Gläubiger gibt und der Mandant auch ihnen gegenüber Ratenzahlungsvereinbarungen nicht einhält, ist davon auszugehen, dass ihr eine Zahlungseinstellung des Mandanten bekannt ist.²

OLG Brandenburg Beschluss vom 30.4.2025 – 7 U 175/23 BeckRS 2025, 10675

Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 598

Ordnungsgemäße Gerichtsbesetzung Beratung über die Wiedereröffnung

ZPO § 156; ArbGG §§ 9 II 2 Nr. 2, 72 II Nr. 3 Alt. 1, 72a III 2 Nr. 3 Alt. 1; GVG § 193 I; ZPO §§ 156, 547 Nr. 1

Hat das Gericht bereits abschließend über das Urteil beraten und abgestimmt, dieses aber noch nicht verkündet, kann die Beratung und Abstimmung über die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung aufgrund eines nach ihrem Schluss nachgereichten Schriftsatzes auch nach der Neufassung von § 193 I GVG und dem Inkrafttreten von § 9 II 2 Nr. 2 ArbGG zum 19.7.2024 weiterhin mit Einverständnis aller Richter im Wege einer Telefonkonferenz durchgeführt werden.¹

BAG Beschluss vom 9.9.2025 – 5 AZN 142/25
Fundstelle: NJW 2025, S. 3.377

Gebührenrecht

Unangemessenes Zeithonorar (für zivilrechtliche Streitigkeiten)

§ 3a RVG

1. Die Vergütungsvereinbarung bestimmt, auf welche Tätigkeiten und welche Angelegenheiten die Prüfung der unangemessenen Höhe der Vergütung zu beziehen ist. Danach richtet sich, ob von einer einheitlichen Vergütungsvereinbarung erfasste anwaltliche Tätigkeiten, die jeweils den Gegenstand eines selbstständigen Anwaltsdienstvertrags bilden können, für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung getrennt von anderen nach der Vergütungsvereinbarung erfassten Aufträgen zu betrachten sind. Wurde der Rechtsanwalt mit anwaltlichen Tätigkeiten betraut, die üblicherweise den Gegenstand eines selbstständigen Anwaltsdienstvertrags bilden, ist grundsätzlich auf die hierfür ausgeübten Tätigkeiten, den darauf entfallenden Teil der Vergütung nach der Vergütungsvereinbarung sowie die hierfür fiktiv anfallenden gesetzlichen Gebühren abzustellen.³
2. Die tatsächliche Vermutung, dass ein vereinbartes Honorar unangemessen hoch ist, welches die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache übersteigt, gilt auch bei Vereinbarung eines Zeithonorars für zivilrechtliche Streitigkeiten.³
3. Bei der Herabsetzung einer unangemessen hohen Vergütung auf den angemessenen Betrag ist dem von den Parteien gewählten Vergütungsmodell Rechnung zu tragen. Ein von den Parteien vereinbartes Zeithonorar kann nicht durch Kappung des Hono-

Rechtsprechung Rechtsprechung

raranspruchs auf einen Pauschalbetrag der Sache nach in ein Pauschalhonorar umgestaltet werden.³

BGH, Urt. v. 8.5.2025 - IX ZR 90/23
Fundstelle: AGS 2025, S. 398

Wirkung der Vergütungsfestsetzung gegenüber Rechtsschutzversicherer

BGB § 407 II; RVG § 11 I; VVG § 86 I I

Ein Rechtsschutzversicherer muss in einem Prozess auf Rückzahlung von auf Rechtsanwaltsgebühren geleisteten Vorschüssen einen rechtskräftigen Beschluss, durch den die Vergütung des Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber festgesetzt worden ist, nicht gegen sich gelten lassen, wenn der Rechtsanwalt den Antrag auf Vergütungsfestsetzung gestellt hat, nachdem er vom Übergang etwaiger Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers auf den Rechtsschutzversicherer Kenntnis erlangt hatte.¹

BGH Urteil vom 12.6.2025 - IX ZR 163/24
Fundstelle: NJW 2025, S. 2.768

Entstehen der zusätzlichen Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV

Nr. 4142 VV RVG

Erforderlich, aber auch ausreichend für das Entstehen der zusätzlichen Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV ist eine nach Aktenlage gebotene Beratung des Mandanten. Das wird immer dann der Fall sein, wenn Fragen der Einziehung naheliegen. Es kommt weder darauf an, ob der Erlass der Maßnahme rechtlich zulässig ist, noch ob es an einer gerichtlichen Entscheidung über die Einziehung fehlt, noch ist es erforderlich, dass die Einziehung ausdrücklich beantragt worden ist.³

LG Duisburg, Beschl. v. 8.8.2025 - 82 Qs 15/25
Fundstelle: AGS 2025, S. 409

Bei Änderung des Gegenstandswertes keine Änderung der rechtskräftigen Kostenentscheidung

§ 33 Abs. 4 S. 3, Abs. 6 S. 4 RVG

1. Die Festsetzung des Gegenstandswertes für die außergerichtlichen Kosten des am Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligten Prozessbevollmächtigten kann im Falle ihrer Unrichtigkeit durch den BGH aufgrund einer Gegenvorstellung geändert werden.³
2. Wird durch die Änderung der Festsetzung des Gegenstandswertes die rechtskräftige Kostengrundsentschei-

dung der BGH unrichtig, kann sie mangels Rechtsgrundlage nicht nachträglich geändert werden.³

BGH, Beschl. v. 24.6.2025 - XI ZB 2/24
Fundstelle: AGS 2025, S. 420

Anwendbare Fassung des Streitwertkatalogs

Eine Anwendung des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025 kommt regelmäßig nur für Verfahren in Betracht, die nach der Bekanntgabe des Katalogs – also ab dem 2.7.2025 – in der Ausgangsinstanz anhängig gemacht worden sind.²

VGH Mannheim Beschluss vom 14.8.2025 - 11 S 1653/24 = BeckRS 2025, 21708
Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 637

Auslagenerstattung: Aktenversendungspauschale und Kopien

§ 46 RVG; Nr. 7000 VV RVG

1. Hinsichtlich der Erstattung einer Aktenversendungspauschale kann ein auswärtiger Verteidiger nicht darauf verwiesen werden, dass der Betroffene seinen Wohnsitz am Gerichtsort hat und es ihm daher zuzumuten gewesen wäre, einen am Gerichtsort kanzleiansässigen Verteidiger zu mandatieren, der die Akte auf der Geschäftsstelle des Gerichts am Ort hätte einsehen können.³
2. Ablichtungen aus Gerichtsakten sind nach § 46 Abs. 1 RVG, Nr. 7000 Nr. 1 lit. a VV nur dann erstattungsfähig, wenn ihre Herstellung zur sachgemäßen Beurteilung des Sachverhalts und der Rechtssache geboten ist. Das ist bei eigenen Schriftsätzen und Empfangsbekenntnissen des Verteidigers grundsätzlich nicht der Fall, da der Verteidiger diese bereits besitzt.³

AG Tiergarten, Beschl. v. 14.8.2025 - 312 OWi 100/25
Fundstelle: AGS 2025, S. 417

Verzugsbeginn im Kostenfestsetzungsverfahren

§ 104 ZPO

Wird zunächst ein unzulässiger Kostenfestsetzungsantrag gestellt und dieser später berichtigt, ist eine Verzinsung der festgesetzten Kosten erst ab Eingang des berichtigten und zulässigen Antrags auszusprechen.³

OLG Hamburg, Beschl. v. 1.9.2025 - 4 W 69/25
Fundstelle: AGS 2025, S. 425

Literatur

Literatur

„Verwaltungsverfahrensgesetz“, Prof. Dr. Thomas Mann, PräsVG Christoph Sennekamp und RA Prof. Dr. Michael Uechtritz, Nomos Verlag, 3. Auflage 2025, ca. 2.400 S., geb., ca. 219,- €, ISBN 978-3-7560-0857-5

Die Neuauflage berücksichtigt u. a. das

- Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des SGB VI
- Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften
- Vormundschafts- und Betreuungsrechts-Reformgesetz.

Kommentiert sind zahlreiche aktuelle Entwicklungen des Verwaltungsverfahrensrechts wie die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens und die elektronische Kommunikation.

„Soziale Pflegeversicherung“, VRiBSG a.D. Dr. Josef Berchtold, Prof. Dr. Peter Baumeister und Prof. Dr. Constanze Janda, Nomos Verlag, 2025, ca. 1.700 S., geb., ca. 179,- €, ISBN 978-3-8487-7545-3

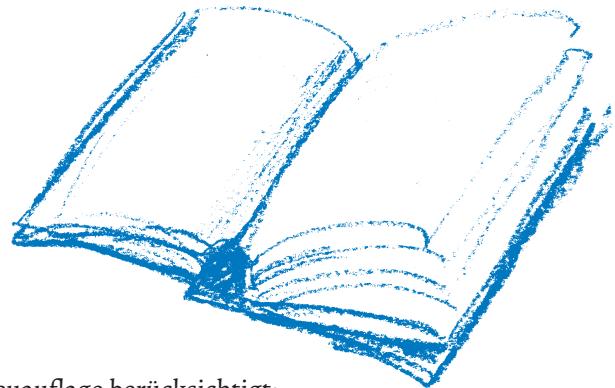
Die pflegerechtliche Leistungs- und Beratungspraxis ist mit unterschiedlichen Gesetzen konfrontiert, die erst im Zusammenspiel Ansprüche, Verpflichtungen und Zahlungsströme begründen. Zudem unterliegen diese Vorschriften permanenten Änderungen durch den Gesetzgeber.

„Aufhebung und Abfindung - Handbuch für die arbeitsrechtliche Beratungspraxis“, RA Prof. Dr. Martin J. Reufels LL.M., Nomos Verlag, 2. Auflage 2025, 255 S., brosch., 59,- €, ISBN 978-3-7560-0161-3

Arbeitsverhältnisse enden nicht selten einvernehmlich durch einen Aufhebungsvertrag mit Abfindungszahlung. Dies löst in der Praxis typische Fragestellungen aus, die in dem Handbuch geklärt werden.

„Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG“, Gerold/Schmidt, Verlag C. H. Beck, 27., vollständig überarbeitete Auflage, 2025, XXVII, 2335 S., Hardcover (Leinen) 189,00 €, ISBN 978-3-406-82669-

Das Werk beantwortet alle Rechtsfragen zum anwaltlichen Vergütungsrecht. Neben dem RVG werden auch der Gegenstandswert und die Kostenfestsetzung kommentiert.



Die Neuauflage berücksichtigt:

- KostBRÄG 2025 mit allgemeiner Gebührenanhebung für die Anwaltschaft
- G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH
- G zur Reform des Kapitalanleger-MusterverfahrensG
- PostrechtsmodernisierungsG
- G zur weiteren Digitalisierung der Justiz
- G zur Umsetzung des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit
- VerbandsklagenrichtlinienumsetzungsG (VRUG)

„RVG für Anfänger“, Enders, Verlag C. H. Beck, 22., vollständig überarbeitete Auflage, 2025, XXVII, 802 S., Softcover 59,00 €, ISBN 978-3-406-82722-8

Das Werk beinhaltet:

- Außergerichtliche Tätigkeit/Gegenstandswert
- Zivilprozess
- PKH/VKH
- Familien- und Lebenspartnerschaftssachen
- Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
- Zwangsvollstreckung
- Besondere Gerichtsbarkeit
- Straf- und Bußgeldsachen

Die Neuauflage berücksichtigt:

- KostBRÄG 2025 mit allgemeiner Gebührenerhöhung für Anwaltschaft
- G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH
- G zur Reform des Kapitalanleger-MusterverfahrensG
- PostrechtsmodernisierungsG zur weiteren Digitalisierung der Justiz
- G zur Umsetzung des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit
- VerbandsklagenrichtlinienumsetzungsG (VRUG)

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Ausbildungswebsite

[„www.ausbildung-mit-recht.de“](http://www.ausbildung-mit-recht.de)

Ob Ausbildungsinteressierte, Auszubildende, Ausbilderinnen und Ausbilder oder Kanzleien – auf der Ausbildungswebsite findet jede/r genau das Richtige. Neben häufig gestellten Fragen zur Bewerbung, Vergütung, Prüfungen und vielem mehr steht eine Serviceseite mit aktuellen Hinweisen zu Veranstaltungen zur Verfügung.

Abschlussprüfung Sommer 2026

Der **schriftliche Teil der Abschlussprüfung Sommer 2026** in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am

Donnerstag	07.05.2026	(1. Tag)
Freitag	08.05.2026	(2. Tag)

statt.

Anmeldeschluss:

13. Februar 2026 (Ausschlussfrist)

(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind vollständig mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.

Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.

Den Berufskollegs werden die Anmeldungen nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de) heruntergeladen werden.
Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenräumen der zuständigen Berufskollegs.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Prüfungstag am 07.05.2026

08:30 – 11:00 Uhr

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich oder
Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich
150 Minuten

(Pause: 11:00 – 11:45 Uhr)

11:45 – 12:45 Uhr

Geschäfts- und Leistungsprozesse
60 Minuten

2. Prüfungstag am 05.12.2025

08:30 – 10:00 Uhr

Vergütung und Kosten
90 Minuten

(Pause: 10:00 – 10:30 Uhr)

10:30 – 11:30 Uhr
Wirtschafts- und Sozialkunde
60 Minuten

Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den „Habersack (vormals: Schönfelder)“, die Dienstordnung für Notare (DONot), Gebührentabellen und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen.

Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. "Verjährung" oder "Berufung" - auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)
- Handys/Organizer/Tablets/Smartwatches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30.09.2026 endet sowie Wiederholer.

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge **bis zum 13. Februar 2026 (Ausschlussfrist) bei der Rechtsanwaltskammer Hamm** zur Prüfung anzumelden.

Die Kammer behält sich vor, verspätete Anmeldungen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von 2,0 oder besser) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** beträgt 100,00 € je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 18 der Prüfungsordnung vom Ausbildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto Rechtsanwaltskammer f.d. OLG Bezirk Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADEDIMST anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen muss auf dem Überweisungsbeleg der Name, Geburtsname des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin mit der Vertrags-Nr. sowie der Prüfungsort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.

Der Termin für das **fallbezogene Fachgespräch** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

Ausbildungsberater/in gesucht

Für die Landgerichtsbezirke Hagen, Münster und Paderborn wird ab sofort jeweils ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwen-

digen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Ausbildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an ausbildung@rak-hamm.de

Stipendieninformation - duale Berufe

Förderung einer Aufstiegsfortbildung z. B. zum/r „Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in“



Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (kurz: SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Sie führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung durch. Das BMBF stellt die Mittel dafür bereit. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. Die Bewerbung erfolgt an die Rechtsanwaltskammer.

Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die berufsbegleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium ist ein aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden.

Bei Arbeitslosigkeit kann eine Aufnahme in die Begabtenförderung vorgenommen werden, wenn die Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt.

In die Begabtenförderung kann als Stipendiatin/Stipendiat aufgenommen werden, wer eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) besonders erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als "gut" (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Fördermittel, kann die zuständige Stelle höhere Anforderungen zugrunde legen.

Bei Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung soll die Stipendiatin/der Stipendiat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Aufnahme maximal bis zu drei Jahre später erfolgen. Mögliche Ausnahmefälle sind u. a.:

- Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Freiwilligendienste
- Mutterschutz- und Elternzeit

Achtung: Stipendiaten, die bereits 28 Jahre oder älter sind, können ausnahmslos nicht mehr aufgenommen werden.

Neue Stipendiatinnen und Stipendiaten nehmen wir jeweils bis zum **30.06.** eines Jahres auf. Bewerbungsschluss ist jeweils der **30.04.** des Jahres. Im anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die fristgerecht und vollständig bei uns eingegangen sind. Bewerbungsformulare können bei der Rechtsanwaltskammer Hamm angefordert werden.

Gern stehen wir für evtl. Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsabteilung (E-Mail: ausbildung@rak-hamm.de).

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Wichtig: Der Antrag auf Aufnahme in die Begabtenförderung muss vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden!

Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/in oder bieten Schülerpraktika- bzw. Referendarplätze an?

Die Stellenbörse rund um Ausbildung und Praktika finden Sie zukünftig unter www.ausbildung-mit-recht.de.

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Fachangestellte
- Referendarplätze
- Rechtsanwälte
- Berufliche Zusammenarbeit
- Kanzleiverkäufe

kostenfrei eingestellt werden.

Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich. Sie erreichen die Online-Börse über den Direktzugang unter <https://onlineboerse.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>.

Kammer Hamm startet mit Siegel für gute ReFa-Ausbildung

Die Rechtsanwaltskammer Hamm bietet seit Kurzem das Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ an. Mit dem Siegel können Kanzleien sich als „ausgezeichnete Ausbildungskanzlei“ für angehende Rechtsanwaltsfachangestellte sichtbar machen. Das Qualitätssiegel „ReFa-geprüft“ zeichnet gute Arbeitgeberkanzleien aus. Die beiden Siegel sollen die Sichtbarkeit von guten Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen erhöhen und dazu beitragen, Arbeitsbedingungen sowohl in der Ausbildung als auch im späteren Berufsalltag nachhaltig zum Guten verändern.

Um das Siegel „Azubi-geprüft“ zu erlangen, ist neben einem Antrag bei der Kammer die Teilnahme an mindestens zwei Führungskräfte-Seminaren erforderlich; außerdem muss sich die Ausbildungskanzlei zur Einhaltung der Ausbildungsstandards sowie des Ausbildungsrahmenplans verpflichten. Die Auszubildenden der Kanzlei werden in den Zertifizierungsprozess einbezogen und müssen den Antrag der Kanzlei unterstützen.

Parallel müssen für das Siegel „ReFa-geprüft“ die Leitlinien für ausgezeichnete Arbeitgeberkanzleien eingehalten und die Teilnahme an einem Führungskräfteeinseminar nachgewiesen werden. Ferner muss die Mehrheit der in der Kanzlei beschäftigten Fachkräfte dem Antrag der Kanzlei zustimmen.

Initiiert wurde das Siegel von der Rechtsanwaltskammer Koblenz. Die Rechtsanwaltskammern Bamberg, Berlin, Düsseldorf, Freiburg, Karlsruhe, München, Nürnberg und Sachsen bieten das Ausbildungssiegel „Azubi-geprüft“ ebenfalls an.

Weiterführende Links:

- [Qualitätssiegel der Rechtsanwaltskammer Hamm](#)
- [Ausbildungsinitiative der Rechtsanwaltskammer Koblenz](#)

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm an RAuN Dr. Ulrich Wessels

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat am 12.11.2025 Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Münster, aufgrund seiner besonderen Verdienste sowie seines Engagements für die Anwaltschaft die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm verliehen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels wurde 1959 in Hamm geboren, ist seit November 1988 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und auch als Fachanwalt für Familienrecht sowie Verwaltungsrecht in Münster tätig.

Seit dem 26.11.1994 ist er Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm. Vom 12.01.2001 bis zum 12.11.2019 war Rechtsanwalt Dr. Wessels Mitglied des Präsidiums, zuletzt vom 07.11.2012 bis zum 12.11.2019 in der Funktion des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamm. Seit 2003 ist er außerdem Vorstandsmitglied und Schatzmeister des Deutschen Anwaltsinstituts. Von 2015 bis 2018 war er zunächst 2. Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Seit September 2018 ist er deren Präsident.

In seiner jahrzehntelangen Tätigkeit hat Herr Kollege Dr. Wessels die anwaltliche Selbstverwaltung, den internationalen Austausch sowie die Sicherung rechtsstaatlicher Strukturen mit großem Nachdruck und persönlichem Einsatz gefördert. Er initiierte 2020 die Arbeitsgemeinschaft „Sicherung des Rechtsstaates“ innerhalb der BRAK, um die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und der Justiz gegenüber staatlichen Eingriffen zu stärken. Dabei setzt er sich entschieden gegen Einschränkungen rechtsstaatlicher Prinzipien sowohl im In- als auch im Ausland ein.

Die RAK Hamm würdigt mit der Verleihung der Ehrenmedaille eine Persönlichkeit, die sich durch Integrität, Ausgleichsfähigkeit und Führungsstärke auszeichnet. Rechtsanwalt und Notar Dr. Wessels hat es verstanden, die Anwaltschaft national wie international zu vernetzen und ihre Stimme in gesellschaftlich wie rechtspolitisch entscheidenden Fragen hörbar zu machen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm dankt Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels für sein besonderes Engagement im Interesse des anwaltlichen Berufsstandes.

Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm an RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat am 10.12.2025 Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund, aufgrund seiner besonderen Verdienste sowie seines Engagements für die Anwaltschaft die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm verliehen.

Herr Rechtanwalt Neuhaus wurde 1955 in Osnabrück geboren und ist auch als Fachanwalt für Strafrecht in Dortmund tätig. Er gehörte nach der Einführung der Bezeichnung „Fachanwalt für Strafrecht“ zu den Gründungsmitgliedern des daraufhin von der Kammer eingerichteten Fachanwaltsausschusses Strafrecht, dem er sodann 8 Jahre angehörte.

Im Jahre 2006 wurde er auf Vorschlag der Kammer durch die Landesjustizverwaltung zum Mitglied des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt. Seine Zuweisung als Richter erfolgte zum 1. Senat des Gerichts. Diese Tätigkeit übte er 12 Jahre lang aus. Schon während seiner Zugehörigkeit zum Anwaltsgerichtshof wurde er mit Wirkung zum 01.01.2016 in den „Strafrechtsausschuss der Deutschen Anwaltskammern“ (Strauda) berufen, dem er auch aktuell angehört. Zudem erfolgte im Jahre 2000 auf Vorschlag der Kammer seine Ernennung zum Mitglied des Justizprüfungsamtes Hamm.

Daneben hat er zahlreiche Fachvorträge für die Rechtsanwaltskammer Hamm gehalten, um die Aus- und Fortbildung seiner Berufskolleginnen und -kollegen zu fördern und sein Wissen weiterzugeben.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm dankt Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus für sein besonderes Engagement im Interesse des anwaltlichen Berufsstandes.

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm profitieren Sie von einem ermäßigten Kostenbeitrag am Veranstaltungangebot des Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI). Von den besonderen Konditionen können Sie auch bei der Anmeldung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren.

Alle Fortbildungen, die das DAI in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Hamm anbietet, finden Sie unter dem Link <https://www.anwaltsinstitut.de/rak-hamm/>.

Dort können Sie für die einzelnen Fachanwaltschaften zwischen verschiedenen Fortbildungsformaten wählen. Zur Auswahl stehen Live-Fortbildungen entweder Online oder in Präsenz sowie Angebote zum Selbststudium in textbasierter, videobasierter oder interaktiver Form.

Der für bestimmte Gruppen ermäßigte Kostenbeitrag wird Ihnen im Anmeldeformular angezeigt. Bitte wählen Sie die auf Sie zutreffende Ermäßigung dort aus. Die Anmeldung und die Teilnahme an Online-Fortbildungen sind nur mit einem Teilnehmerkonto möglich.

Das eLearning-Angebot des DAI können Sie erst nutzen, nachdem Sie ein Teilnehmerkonto erstellt und eine Fortbildung im Format Hybrid, Selbststudium oder Online-Live gebucht haben. Für alle Online-Angebote des DAI ist eine vorherige Anmeldung und eine einmalige Registrierung erforderlich. Danach steht Ihnen Ihr persönlicher Zugangslink zum eLearning Center zur Verfügung.

Fachanwaltslehrgänge

■ 87. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht

ab 23. Februar 2026

■ 53. Fachanwaltslehrgang Familienrecht

ab 26. Februar 2026

Online-Seminar LIVE (Auswahl)

■ Aktuelle Entwicklungen im gewerblichen Rechtsschutz für die Digitalwirtschaft

Online-Seminar via Microsoft Teams

03.03.2026

Online-Vortrag LIVE (Auswahl)

■ Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht

04.03.2026

■ Beteiligung Dritter an Bankgeschäften: Vollmacht, Generalvollmacht, Minderjährige und Betreuungssituationen

10.03.2026

■ Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Bau- und Architektenrecht – Praxis schwerpunkt Bauprozessrecht

26.02.2026

■ Testamentsgestaltung zu Gunsten von Menschen mit Behinderung

06.02.2026

■ Unterhaltsberechnungen mit Excel effektiv gestalten: Excelberechnungen anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung

09.02.2026

■ Veränderungen des Gesellschafterbestandes – Beratung und Vertretung in der anwaltlichen Praxis

05.03.2026

■ Einsatz von Legal Tech & KI in der Anwaltskanzlei – Das anwaltliche Berufsrecht von A bis Z

18.03.2026

■ Bauliche Veränderungen der Mietsache durch Vermieter und Mieter unter besonderer Berücksichtigung von Balkonkraftwerken

30.01.2026

■ Aktuelle Brennpunkte des Migrationsrechts: Rückblick 2025 – Ausblick 2026

04.02.2026

■ Urheberrecht und KI

25.02.2026

■ Die Regulierung von Sachschäden nach einem Verkehrsunfall

05.02.2026

Statistik Statistik

Rechtsstaatlichkeit weltweit im Sinkflug – Deutschland auf Platz 6

Die Globale Rechtsstaatskrise verschärft sich: Das World Justice Project (WJP) hat am 3.11.2025 seinen aktuellen Rule of Law Index veröffentlicht – mit alarmierenden Ergebnissen. Zum achten Mal in Folge verschlechterte sich die Rechtsstaatlichkeit in mehr Ländern, statt sich zu verbessern. Besonders besorgniserregend: Die Entwicklung beschleunigt sich. Während 2024 noch 57 % der bewerteten Staaten Rückschritte verzeichneten, sind es 2025 bereits 68 %. Insgesamt 96 von 143 untersuchten Ländern und Jurisdiktionen zeigen einen Negativtrend, während nur 46 Verbesserungen aufweisen.

Die Erhebung basiert auf systematischen Befragungen von über 215.000 Haushalten und 4.100 Fachleuten weltweit. Die Hauptursache für den Rückgang sieht das WJP in einer Zunahme autoritärer Tendenzen: Schrumpfende zivilgesellschaftliche Freiräume und eine Schwächung der Gewaltenteilung prägen das Bild. Besonders gravierend ist, dass destruktive Entwicklungen deutlich schneller verlaufen als Fortschritte – der Rückgang ist doppelt so hoch wie die Verbesserungen.

Drei zentrale Indikatoren der Regierungskontrolle – unabhängige Kontrolle, parlamentarische Kontrolle und richterliche Kontrolle – verschlechterten sich jeweils in mindestens 61 % der Länder. Besonders kritisch ist der Rückgang der richterlichen Unabhängigkeit als letzte Verteidigungslinie gegen exekutive Übergriffe. Politische Einflussnahme und Beeinträchtigungen bei Zivil- und Strafjustiz nehmen in jeweils über 60 % der Staaten zu.

Freiheitsrechte wie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit und gesellschaftliche Partizipation sind in über 70 % der Staaten zurückgegangen. Die zivilrechtliche Justiz leidet in 68 % der Staaten unter längeren Verfahrensdauern, weniger alternativen Konfliktlösungsmechanismen und wachsender staatlicher Einflussnahme.

Deutschland erzielt 2025 eine Gesamtpunktzahl von 0,83 von 1,0 und belegt damit weltweit Platz 6 – einen Rang schlechter als im Vorjahr. In der Region EU, EFTA und Nordamerika liegt Deutschland auf Platz 5 von 31. Die Spaltenpositionen halten unverändert Dänemark, Norwegen, Finnland und Schweden. Neuseeland kletterte von Platz 9 auf Platz 5 und verdrängte Deutschland um eine Position.

Sehr gut schneidet Deutschland bei den Grundrechten (0,86 Punkte, weltweit Rang 5) sowie bei der Strafjustiz (0,79 Punkte, weltweit Rang 4, Verbesserung gegenüber Platz 5 in 2024) ab. Die Ziviljustiz erhält 0,82 Punkte und rangiert auf Platz 4. Besonders positiv bewertet werden die Einschränkungen der Regierungsmacht (0,86 Punkte, weltweit Rang 5) mit Spitzenwerten bei der gesetzmäßigen Machtübergabe (0,95) und effektiven justiziellen Kontrolle (0,88).

Verbesserungspotenzial identifiziert der Index beim Korruptionsschutz im Parlament (0,63 Punkte - hier belegt Deutschland Platz 16; 2024 lag Deutschland mit 0,64 Punkten auf Platz 15), beim Zugang zu staatlichen Informationen (0,73) und öffentlichen Daten (0,74) sowie bei der Effektivität strafrechtlicher Ermittlungen (0,61). Auch Verzögerungen in der Regeldurchsetzung (0,76) und beim Zugang zu Gerichten (0,75) bleiben Herausforderungen.

Weiterführende Links:

[Rule of Law Index 2025 \(englisch\)](#)

[Rule of Law Index 2025 – interaktive Darstellung zu Deutschland \(englisch\)](#)

Zwei Drittel würden nicht mehr Jura studieren

Zwischen Februar und September 2024 beteiligten sich 1.835 Personen an der sechsten bundesweiten Absolvent:innenbefragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF). Ziel der Erhebung war es, ein aktuelles Stimmungsbild unter den (ehemaligen) Jurastudierenden zu gewinnen und Reformbedarfe der juristischen Ausbildung aus Studierendensicht aufzuzeigen. Die Ergebnisse, veröffentlicht im Oktober 2025, verdeutlichen erhebliche Frustrationen mit Struktur und Prüfungsbelastung des Studiums, zugleich aber auch konkrete Erwartungen an Modernisierung und Reformen.

Die Umfrage zeigt, dass zwei Drittel der Befragten (66,27 %) das Jurastudium in seiner jetzigen Form nicht weiterempfehlen würden – ein massiver Anstieg gegenüber 43,93 % im Jahr 2022. Nur rund ein Drittel (32,04 %) würde das Studium uneingeschränkt oder eingeschränkt empfehlen, wobei lediglich 5,12 % dies „aus voller Überzeugung“ tun. Als Hauptgründe nannten die Teilnehmenden den extremen psychischen Druck während der Examensvorbereitung, die Überforderung durch den einphasigen Prüfungsaufbau und das Fehlen eines berufsqualifizierenden Abschlusses bei Nichtbestehen. Viele berichteten von psychischen Belastungen bis hin zu Angststörungen oder Depressionen. Gleichzeitig äußerten sie ein hohes inhaltliches Interesse am Fach

und an juristischen Methoden, forderten jedoch eine strukturelle Reform der Ausbildung, etwa durch einen integrierten Bachelor, gestufte Prüfungen oder bessere psychologische und didaktische Begleitung.

Auch die Bewertung der Examensklausuren fiel deutlich kritisch aus. 81,63 % der Befragten bezweifeln die Objektivität juristischer Prüfungen und kritisieren insbesondere die fehlende verdeckte Zweitkorrektur. Viele monieren eine stark subjektive und intransparente Notenpraxis, die durch formale Anhängigkeit an Erstbewertungen verschärft werde.

Gleichzeitig spricht sich eine klare Mehrheit für eine Modernisierung der Lehrformate aus. 82,02 % wünschen sich hybride Angebote aus Präsenz- und Online-Lehre, 56,08 % sogar vollständig digitale Veranstaltungen. Diese Erfahrungen aus der Coronazeit hätten sich als effizient und lernförderlich erwiesen.

Hinsichtlich der Internationalität zeigt die Studie weiterhin Nachholbedarf: Nur 25 % der befragten Absolvent:innen absolvierten während des Studiums einen Auslandsaufenthalt, obwohl 94,68 % dieser Gruppe diesen Schritt uneingeschränkt empfehlen. 40 % aller Befragten halten Auslandserfahrungen für wichtig,

bemängeln jedoch fehlende Anerkennungs- und Finanzierungsmöglichkeiten.

Das traditionelle Konzept des „Einheitsjuristen“ erfährt zunehmend Skepsis. Während 90,57 % das Einheitsmodell bis zur Zwischenprüfung befürworten, sinkt die Zustimmung mit Fortdauer des Studiums: Nur noch 45,56 % unterstützen es bis zur zweiten Staatsprüfung, während 46,16 % es ablehnen. Parallel dazu befürworten 85,83 % der Teilnehmenden die Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses, um den hohen Prüfungsdruck zu mindern, wobei 91,01 % zugleich angeben, sich auch mit einem solchen Zwischenabschluss weiter auf die Staatsexamina vorzubereiten.

Der juristische Vorbereitungsdienst gilt für die meisten Befragten als größere Herausforderung als das Studium selbst (49,64 % Zustimmung), wird jedoch zugleich als sinnvoller Bestandteil der zweistufigen Ausbildung bewertet: 63,95 % sehen in dieser Struktur einen Mehrwert, 89,97 % planen den Referardienst in ihrer weiteren Laufbahn fest ein.

Weiterführende Links:

[Sechste Absolvent:innenbefragung 2025](#)
[Informationen zum BRF](#)

Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter

Herausgegeben von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, PräsinVerwG Gelsenkirchen a.D.,
fortgeführt von Dr. Jan Bodanowitz, PräsinVerwG Potsdam.
Loseblattwerk in zwei Ordnern inkl. Online-Datenbank. Rund 2.600 Seiten.
€ 175,- zur Fortsetzung für mind. 24 Monate.
ISBN 978-3-8114-3661-9

Die dienstlichen Beurteilungen und das Beurteilungswesen entwickeln sich zunehmend zu einer schwer überschaubaren Materie. Das Handbuch bietet für die tägliche Rechtsanwendung fundierte Informationen über den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Ein ideales Arbeitsmittel für die Praxis!

Es bietet Ihnen:

- » **Ständige Aktualität** durch zeitnahe Übermittlung von Gesetzesänderungen und Änderungen der Richtlinien sowie der Beurteilungspraxis.
- » Eine **komplette Zusammenstellung** der einschlägigen Rechtsvorschriften zur dienstlichen Beurteilung neben einer großen Auswahl an Beurteilungsrichtlinien.
- » Einen **systematischen Vergleich** zwischen den verschiedenen Gestaltungsformen aller Bundesländer im Beurteilungswesens.

Inkl. Datenbank-Zugang mit allen Inhalten zur schnellen Recherche!



Versandkostenfrei bestellen bei otto-schmidt.de
C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg
Bestell-Tel. 06221/1859-599, kundenservice@cfmueller.de

BFB: Freiberufler-Statistik zum 01.01.2025

Das Institut für Freie Berufe (IFB) hat für den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) die Statistik zu den Selbstständigen in den Freien Berufen zum Stichtag 01.01.2025 erhoben.

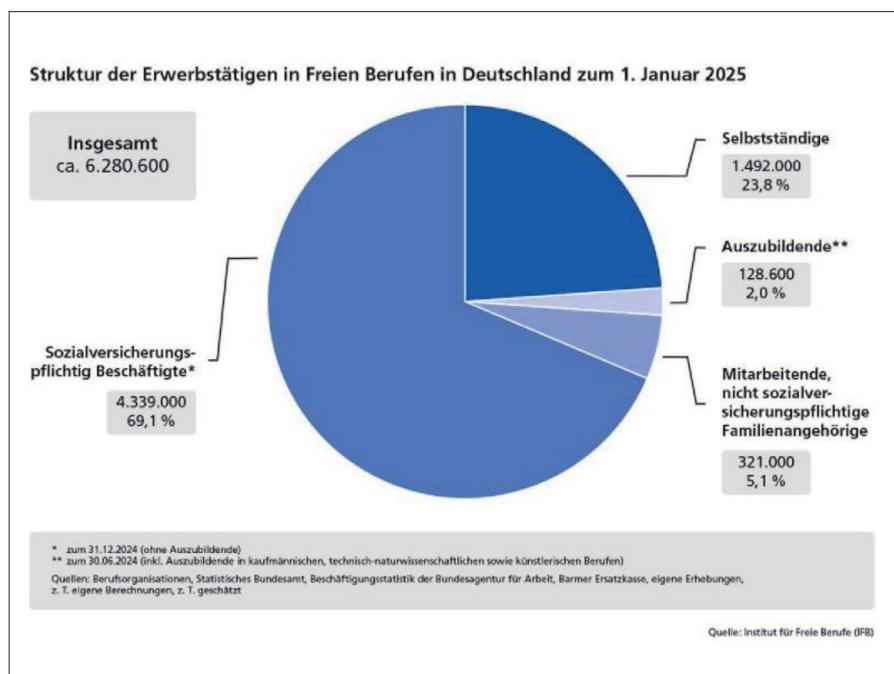
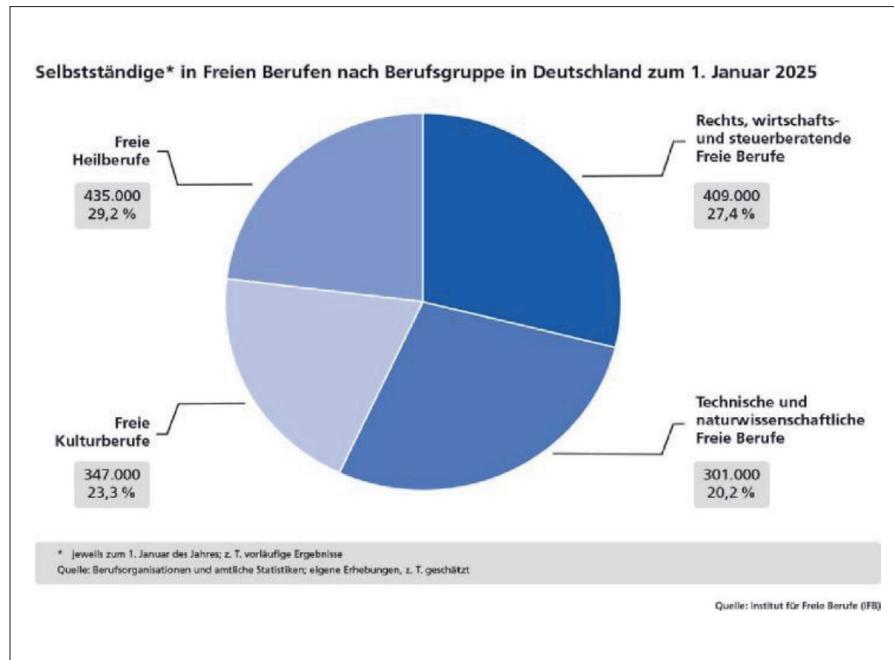
Zum Jahresbeginn 2025 betrug die Zahl der selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler 1.492.000. Dies ist ein Plus von 0,47 Prozent gegenüber 2024 von zuvor 1.485.000.

Bei den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Freiberuflern erhöhte sich die Zahl von 408.000 in 2024 auf 409.000 Personen in 2025 um 0,25 Prozent.

Der Anteil der Freiberuflerinnen und Freiberufler an allen Selbstständigen legte von 39 auf 40,3 Prozent zu. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg von 4.277.000 in 2024 auf 4.339.000 Personen zum 01.01.2025 (plus 1,45 Prozent). Die Zahl der Auszubildenden sank leicht von 129.000 auf 128.600. Die Zahl der mitarbeitenden, nicht sozialversicherungspflichtigen Familienangehörigen stieg von 320.000 auf 321.000 Personen (plus 0,31 Prozent).

Insgesamt arbeiten derzeit 6.280.600 Menschen bei den Freien Berufen oder sind selbst selbstständige Freiberuflerin oder selbstständiger Freiberufler – plus 1,12 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert von 6.211.000.

[Alle Angaben zur Freiberufler-Statistik finden Sie hier beim BFB.](#)



Notarkammer aktuell Notarkammer aktuell

Prüfung zur Notarfachwirtin/ zum Notarfachwirt

Die von der Westfälischen Notarkammer abgehaltenen Prüfungen zur Notarfachwirtin bzw. zum Notarfachwirt haben auch im Jahr 2025 stattgefunden. 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Notariaten haben sich nach einer anstrengenden Vorbereitung erfolgreich der Prüfung unterzogen. Wir gratulieren

- Maryam Aschrafi
- Kathrin Berdikov
- Tessa Boer
- Anna-Maria Bönisch
- Andrea Breitsprecher
- Sarah Buddenberg
- Catharina Bußkamp
- Sabrina Carsten
- Annalena Drewes
- Nelly Eikenberg
- Sarina Eilers
- Alina Galka
- Michelle Hoffmann
- Grit Karsten
- Sinem Kesikli
- Luana Kettler
- Svenja Kleinertz
- Daniela Koym
- Ute Mirioni-Mersmann
- Anna-Maria Ost
- Malena Sander
- Deike Sörensen
- Julia Straitenberger
- Maria Tissen
- Carolin Wagner sowie
- Romina Wenig

Prüfungstermine „Geprüfte Notarfachwirtin/Geprüfter Notarfachwirt“

Die Westfälische Notarkammer gibt die Prüfungstermine für die Prüfung zur Geprüften Notarfachwirtin/zum Geprüften Notarfachwirt wie folgt bekannt:

Die schriftlichen Prüfungen werden im Jahr 2026 an folgenden Terminen stattfinden:

- **Montag, 15. Juni 2026**
 - **Dienstag, 16. Juni 2026**
 - **Mittwoch, 17. Juni 2026**
 - **Donnerstag, 18. Juni 2026**
- jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die schriftlichen Prüfungen finden im
Festsaal des Maximilianparks Hamm
Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm,
statt.

Als Termine für die mündlichen sowie mögliche Ergänzungsprüfungen haben wir

- **Samstag, den 12. September 2026,**
- **Samstag, den 19. September 2026,**
- **Mittwoch, den 23. September 2026**
sowie
- **Samstag, den 26. September 2026**

vorgesehen.

Die mündlichen Prüfungen am 12. September, 19. September sowie am 26. September 2026 werden im Hotel Mercure, Neue Bahnhofstraße 3, 59065 Hamm, die mündlichen Prüfungen am 23. September 2026 werden in den Räumen der Notarkammer, Ostenallee 18, 59063 Hamm stattfinden.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sich diese Termine noch einmal verschieben können.

Anmeldungen zur Prüfung müssen **bis zum 15. Mai 2026 (Ausschlussfrist)** bei der Notarkammer eingehen. Ein Anmeldeformular kann bei der Geschäftsstelle der Notarkammer angefordert werden.

Prüfungstermine „Geprüfte Berufsspezialistin im Notariat/Geprüfter Berufsspezialist im Notariat“

Die Westfälische Notarkammer gibt die Prüfungstermine für die Prüfung zur Geprüften Berufsspezialistin im Notariat/zum Geprüften Berufsspezialisten im Notariat“ wie folgt bekannt:

Die schriftlichen Prüfungen werden im Jahr 2026 an folgenden Terminen stattfinden:

- Montag, 15. Juni 2026
 - Dienstag, 16. Juni 2026
 - Mittwoch, 17. Juni 2026
- jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die schriftlichen Prüfungen finden im **Festsaal des Maximilianparks Hamm**
Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm,
statt.

Als Termine für die mündlichen sowie mögliche Ergänzungsprüfungen haben wir

- Samstag, den 12. September 2026,
- Samstag, den 19. September 2026,
- Mittwoch, den 23. September 2026
sowie
- Samstag, den 26. September 2026

vorgesehen.

Die mündlichen Prüfungen am 12. September, 19. September sowie am 26. September 2026 werden im Hotel Mercure, Neue Bahnhofstraße 3, 59065 Hamm, die mündlichen Prüfungen am 23. September 2026 werden in den Räumen der Notarkammer, Ostenallee 18, 59063 Hamm stattfinden.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sich diese Termine noch einmal verschieben können.

Anmeldungen zur Prüfung müssen **bis zum 15. Mai 2026 (Ausschlussfrist)** bei der Notarkammer eingehen. Ein Anmeldeformular kann bei der Geschäftsstelle der Notarkammer angefordert werden.

Mandantenportal der BNotK verfügbar

Die BNotK hat mit ihrem [IT-Newsletter Nr. 3/2025](#) darüber informiert, dass das [Mandantenportal](#) zur Einbindung in die Internetseiten der Notarinnen und Notare nun zur Verfügung steht. Notarseitig ist das Mandantenportal nach Lizenzierung durch die NotarNet GmbH in XNP integriert. Perspektivisch sollen die eingegebenen Daten auch durch die Notarsoftware des Notarbüros weiterverarbeitet werden können. Die BNotK steht hierzu in intensivem Austausch mit den Herstellern von Notarsoftware. Einen ersten Eindruck von den Möglichkeiten des neuen Mandantenportals vermittelt die [Onlinehilfe](#) der BNotK.

Berufsrecht Berufsrecht

Änderung der DONot – Abbildung von Amtssiegeln in elektronischen Urkunden

In die DONot ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 ein neuer § 14a eingeführt worden. Notarinnen und Notaren wird damit die Möglichkeit eröffnet, in elektronische Urkunden eine Abbildung des Amtssiegels aufzunehmen. Um nicht den Anschein einer möglichen Rechtswirkung der Abbildung des Amtssiegels zu erzeugen, ist notarseitig ein verpflichtender Hinweis darauf aufzunehmen, dass allein die qualifizierte elektronische Signatur des Notars maßgeblich ist. § 14a DONot wird wie folgt lauten:

„§ 14a Elektronische Urkunden

Auf elektronischen Urkunden kann eine grafische Wiedergabe des Amtssiegels abgebildet werden. In diesem Fall ist bei der grafischen Wiedergabe des Amtssiegels darauf hinzuweisen, dass allein die qualifizierte elektronische Signatur der Notarin oder des Notars maßgeblich ist.“

Die Veröffentlichung der AV des Ministeriums der Justiz NRW erfolgte im JMBL. 21/2025.

Unstimmigkeitsmeldungen II – § 23b GwG

Durch das sog. Sanktionsdurchsetzungsgesetz II wurde gemäß § 23b GwG neben der bereits bestehenden Verpflichtung nach § 23a GwG eine weitere Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister eingeführt („Unstimmigkeitsmeldung II“). Die Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen II tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

Abrufbarkeit von Immobiliendaten über das Transparenzregister

Ist eine Vereinigung (§ 20 GwG) Eigentümerin einer inländischen Immobilie, sind Angaben zu dieser Immobilie nach § 19a GwG (z.B. zuständiges Amtsgericht, Grundbuchbezirk, Blattnummer, alle im Bestandsverzeichnis eingetragenen Grundstücke, Art, Umfang, Beginn und Ende der Berechtigung) bereits seit 2022 auch im Transparenzregister zu erfassen. Diese Daten werden von den Grundbuch- und Katasterämtern an die registerführende Stelle übermittelt (§ 19b Abs. 1 S. 1; Abs. 4 S. 1 GwG). Die erstmalige Übermittlung erfolgte bis spätestens 31. Juli 2023 mit dem Datenstand zum 30. Juni 2023 (§ 19b Abs. 1 S. 2 GwG). Änderungen sind seither laufend mitzuteilen (§ 19b Abs. 2 GwG). Die registerführende Stelle soll gemäß § 19b Abs. 3 S. 1 GwG die übermittelten Daten sodann den jeweiligen Vereinigungen im Transparenzregister zuordnen.

Beim automatisierten Abruf von Daten aus dem Transparenzregister mithilfe der Anwendung der Bundesnotarkammer werden derzeit Daten zu Immobilien (falls solche überhaupt vorhanden sind) nicht übertragen.

Unstimmigkeitsmeldung II durch die Notarinnen und Notare

Notarinnen und Notare haben ab dem 1. Januar 2026 eine Unstimmigkeitsmeldung gem. § 23b GwG abzugeben, wenn

- sie feststellen, dass Unstimmigkeiten zwischen den im Transparenzregister zugänglichen Angaben und den sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die inländischen Immobilien von Gesellschaften (§ 23b Abs. 1 S. 1 GwG) bestehen, **und gleichzeitig**
- ein Sachverhalt vorliegt, den sie nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG bzw. §§ 43 Abs. 2, Abs. 6 GwG i.V.m. §§ 3 ff. GwGMeldV-Immobilien der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden haben (§ 23b Abs. 1 S. 2 GwG).

Sowohl die Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle als auch das Bundesverwaltungsamt (BVA) haben der Bundesnotarkammer mitgeteilt, dass teilweise die von den Grundbuch- bzw. den Katasterämtern über-

mittelten Datensätze mangels eindeutiger Zuordnungskriterien (z. B. Sitz der Vereinigung) derzeit den jeweiligen Vereinigungen noch nicht zugeordnet werden können. Deshalb ist zu erwarten, dass bei vielen Vereinigungen i.S.d. § 20 GwG auch nach Inkrafttreten des § 23b GwG am 1. Januar 2026 keine Immobilienangaben im Registerauszug enthalten sein werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bereits das Fehlen entsprechender Angaben zu einer meldepflichtigen Abweichung im Sinne des § 23b Abs. 1 S. 1 GwG führt und folglich bei Vorliegen der zuvor genannten Voraussetzungen (Geldwäscheverdachtsmeldegrund) eine Verpflichtung zur Unstimmigkeitsmeldung auslöst. Dies wird sowohl bei den Notarinnen und Notaren als auch bei der registerführenden Stelle zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen, ohne dass dadurch ein erkennbarer Mehrwert für die Geldwäscheprävention erzielt würde. Die Bundesnotarkammer hat das BVA und das Bundesministerium der Finanzen hierauf hingewiesen und darum gebeten, in den FAQs des BVA zum Transparenzregister klarzustellen, dass in diesen Fällen eine Unstimmigkeitsmeldung nicht zu erfolgen hat. Das BVA hat diese Anregungen indes zurückgewiesen und wird sie nicht bei der für das erste Quartal 2026 angekündigten Aktualisierung seiner FAQ berücksichtigen.

Abgabe der Unstimmigkeitsmeldung II und Rechtsfolge

Unstimmigkeitsmeldungen sind über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) – dort unter „Meine Aktionen“ – abzugeben (vgl. § 23b Abs. 2 GwG). Ein Beurkundungsverbot löst die Unstimmigkeitsmeldung für sich gesehen nicht aus. Bei der Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung wird allerdings in aller Regel eine Anhaltepflcht bestehen, weil das Vorliegen eines Geldwäscheverdachtsmeldegrunds entweder zu einer drei- oder fünftägigen Anhaltepflcht führt (§ 46 Abs. 1 GwG bzw. § 16a Abs. 3 Nr. 2 GwG).

Die Anbringung eines Prüfvermerks durch die registerführende Stelle wie nach der Abgabe der Unstimmigkeitsmeldung I zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 23a Abs. 6 GwG sieht § 23b GwG nicht vor. Die registerführende Stelle hat die Unstimmigkeitsmeldung II unverzüglich zu prüfen und die Daten ggf. zu berichtigen, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, dass die gemeldete Abweichung zutreffend ist (§ 23b Abs. 3, Abs. 4 GwG).

Anwendungshinweise der FIU zur GwG-Meldeverordnung

Am 1. März 2026 tritt die Verordnung über die Form und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nach § 43 Abs. 1 und § 44 GwG (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV) in Kraft. Mit der GwG-Meldeverordnung soll erreicht werden, dass Geldwäsche-Verdachtsmeldungen einheitlicher und inhaltlich von besserer Qualität sind. Der FIU soll dadurch eine einfachere und schnellere Bearbeitung der Meldungen ermöglicht werden.

Verdachtsmeldungen und Ergänzungen zu Meldungen müssen danach künftig elektronisch übermittelt werden. Die Angaben sind im strukturierten maschinenlesbaren Dateiformat XML einzureichen oder in die in dem Datenverarbeitungsverfahren jeweils dafür vorgesehenen Felder einzutragen (§ 2 Abs. 2 GwGMeldV). Anlagen sollen in der Meldung in einem von der FIU vorgesehenen, automatisiert auswertbaren und elektronisch durchsuchbaren Format beigefügt werden (§ 2 Abs. 3 GwGMeldV). Ist die elektronische Meldung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, gibt es alternative Übermittlungswege. Hierüber informiert die FIU auf ihrer Webseite.

Die Verordnung legt außerdem in § 3 die Mindestangaben und Anlagen fest, die in einer Verdachtsmeldung nach §§ 43, 44 GwG enthalten sein müssen.

Aufgrund der Vorgaben der GwGMeldV könnte künftig der in § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG geregelte Bußgeldtatbestand größere Bedeutung erlangen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Im geschützten Bereich der FIU-Webseite für Verpflichtete, dort im Teilbereich „Fachliche Informationen“ sind bereits **Anwendungshinweise** der FIU zur künftigen Anwendung der GwGMeldV bereitgestellt. Für den geschützten Bereich der FIU-Webseite ist eine gesonderte Registrierung erforderlich; die Registrierung in goAML genügt hierfür nicht. Allerdings sind die Zugangsdaten für den geschützten Bereich dort hinterlegt. Man findet sie, indem man nach der Anmeldung in goAML an das Ende der Seite scrollt.

Warnhinweise Warnhinweise

Gefälschte Kostenrechnungen bei Handelsregisteranmeldungen

Aus gegebenem Anlass ist erneut auf immer wieder stattfindende Betrugsversuche im Zusammenhang mit Registeranmeldungen hinzuweisen. Die Bekanntmachungen in den Registern nutzen Betrüger, indem sie Rechnungen öffentlicher Stellen fälschen, die sie an die veröffentlichten Anschriften insbesondere erstmals eingetragener Gesellschaften versenden. In Rechnung gestellt werden etwa Eintragungskosten des Gerichts oder andere vermeintliche (Gründungs-)Kosten. Diese gefälschten Rechnungen sind oft geschickt gestaltet, indem sie Authentizität etwa durch die rechtswidrige Verwendung von Landeswappen oder gefälschten gerichtlichen Dienstsiegeln vorspiegeln. Ein Informationsblatt der Bundesnotarkammer zur Weitergabe an Mandantinnen und Mandanten wurde mir dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 13/2025 vom 9. Dezember 2025 versandt.

Begläubigungsersuchen von sogenannten „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“ o. ö.

Der Vizepräsident des LG Siegen hat die im Bezirk des Landgerichts Siegen tätigen Notarinnen und Notare mit Rundschreiben vom 4. Dezember 2025 wie folgt informiert:

„In letzter Zeit ist im hiesigen Bezirk festzustellen, dass Notarinnen und Notare wieder öfter ersucht werden, Urkunden von Personen zu beglaubigen, die offensichtlich der Gruppe sogenannter „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“ o. ä. angehören. Jüngst ist dem Unterzeichner ein Dokument zur Überbeglaubigung (Erteilung einer Apostille) vorgelegt worden, in dem der Antragsteller der/dem Notar/in die Fotokopie einer (russischen) Geburtsurkunde zur Beglaubigung der Übereinstimmung mit der Urschrift vorgelegt hat. Auf der Rückseite der Fotokopie war der handschriftliche Zusatz des Antragstellers „angenommen“ nebst Datumsangabe enthalten. Darunter fand sich die Unterschrift des Antragstellers mit der Besonderheit, dass zwischen Vor- und Nachnamen ein Doppelpunkt gesetzt wurde. Außerdem war neben die Unterschrift ein Fingerabdruck in roter Farbe gesetzt worden. Die/der

Notar/in hatte die Beglaubigung vollzogen. Im hier eingereichten Antrag auf Erteilung einer Überbeglaubigung wurde angegeben, dass die Urkunde für Auslandszwecke und dabei zur Vorlage in den USA benötigt werde. Einzelheiten dazu wollte der Antragsteller auf meine Nachfrage nicht angeben. Die Erteilung der Überbeglaubigung habe ich abgelehnt. Der Vorgang gibt mir Anlass, Sie noch einmal auf Folgendes hinzuweisen:

Sichere Indizien dafür, dass Urkunden von sogenannten „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“ o.ä. stammen, sind einerseits das Verwenden eines Doppelpunkts zwischen Vor- und Nachnamen bei der Unterschrift und andererseits das Setzen von Fingerabdrücken. Teilweise wird bei den Unterschriften auch zuerst der Nachname, dann ein Doppelpunkt und danach der Vorname geschrieben. Ein weiteres sicheres Indiz ist entweder keine Angabe auf die Frage, für welchen Auslandszweck/welches Land die Urkunde benötigt wird, oder aber die Angabe der Länder USA, Malta etc.

Hierbei scheint es sich um die sogenannte „Malta-Masche“ zu handeln. Hintergrund ist, dass Gruppierungen wie z. B. „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“ o.ä. Gebührenkataloge aufstellen, aus denen sie Forderungen (u.a. Mahngebühren, Schadensersatz wegen Amtsanmaßung) herleiten, die sie gegenüber Behörden und Justiz geltend machen wollen. Diese vermeintlichen Forderungen wollen dann einige dieser Personen im Register Uniform Commercial Code (UCC) des Bundesstaates Washington eintragen lassen. Letzteres ist mit wenig Aufwand verbunden. Die Registrierung erfolgt online ohne Nachprüfung. Wegen der weiteren Einzelheiten der „Malta-Masche“ verweise ich auf folgenden Link: <https://mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/malta-masche>.

Ich bitte Sie, das Vorstehende zukünftig zu beachten und empfehle, entsprechende Anträge auf notarielle Beglaubigungen unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 BNotO, § 4 BeurkG zurückzuweisen und die Beteiligten ggfls. auf § 15 Abs. 2 BNotO zu verweisen.“

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum

Veranstaltungsprogramm 1. Quartal 2026 Fachinstitut für Notare

Hybrid: Umwandlungen und Umstrukturierungen von Unternehmen für Mitarbeitende im Notariat Grundlagen / Standard

In diesem sechsständigen Seminar erhalten Mitarbeitende im Notariat eine praxisnahe Einführung in die Grundlagen der Unternehmensumwandlung und -umstrukturierung. Ziel ist es, ein solides Verständnis für die rechtlichen Rahmenbedingungen und typischen Abläufe zu vermitteln, wie sie in der täglichen Arbeit der Notarstelle relevant sind.

Anhand konkreter Fallbeispiele werden die wichtigsten Umwandlungsformen (z. B. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) erläutert und deren notarielle Umsetzung beleuchtet. Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeitende, die ihre Kenntnisse in diesem Bereich ausbauen oder auffrischen möchten.

Für die gleichzeitige Online-Teilnahme an dieser Veranstaltung durch mehrere Mitarbeitende in einem Notariat

bieten wir stark rabattierte Mehrfachzugänge an. Bei bis zu drei Teilnehmenden zahlen Sie nur 350,- Euro, bei bis zu acht Teilnehmenden nur 750,- Euro und ab neun Teilnehmenden fällt lediglich ein Kostenbeitrag von 1.110,- Euro an. Bitte beachten Sie, dass für die Mehrfachteilnahme immer nur eine einzige Teilnahmebescheinigung ausgestellt wird, die auf den Namen des Anmeldenden lautet.

Referent:

Dr. Stefan Neuhöfer, Notar

Datum: 23.01.2026

Ort: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr / Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 355,- € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 215,- € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
265,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren
225,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Nr.: 03257268

Hybrid: Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2025/2026

Die Veranstaltung, die zu den erfolgreichsten Tagungen des Fachinstituts für Notare gehört, wendet sich an Notare und angehende Notare. Sie greift aktuelle Probleme und Fragestellungen auf, die sich für die Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2025/2026 hauptsächlich aufgrund neuer Rechtsprechung, aber auch aus der Gutachtenpraxis des DNotI ergeben haben. Die Referenten verbinden die Darstellung der Fälle mit Lösungsvorschlägen für die notarielle Praxis, und zwar unter besonderer Berücksichtigung von praxisnahen Formulierungsmustern. Damit wird die erfolgreiche Konzeption der Veranstaltungen in den vergangenen Jahren mit neuen, aktuellen Themen fortgesetzt.

Den Veranstaltungen liegt auch 2026 eine ausführliche Tagungsunterlage mit praxisnahen Lösungs- und Formulierungsvorschlägen zugrunde. Einige Zeit nach der Veranstaltung erhalten die Teilnehmer das im Kostenbeitrag enthaltene eBook Herrler/Hertel/Kesseler: „Aktuelles Immobilienrecht 2026“ aus dem Verlag C.H. Beck, das eng mit der Tagungsreihe verbunden ist und die Fragen und Diskussionen aus den Seminaren aufgreift.

Referenten:

Sebastian Herrler, Notar

Christian Hertel, LL.M., Notar

Prof. Dr. Christian Kesseler, Notar

Prof. Dr. Anatol Dutta, Universitätsprofessor

Datum: 27.02.2026

Ort: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr / Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 365, – € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 275, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren
275, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Nr.: 03257075

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum

Tel.: 0234 970640

E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de

Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Vortrag LIVE

Online-Vortrag LIVE: Elektronische Präsenzbeurkundung für Notarinnen und Notare

Referent/in:

Dr. Marlene Tannous, Notarassessorin, Bundesnotarkammer

Niclas Kreisch, Notarassessor, Bundesnotarkammer

Datum: 15.01.2026

Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 155, – € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 135, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Nr.: 03258215

Online-Vortrag LIVE: Elektronische Präsenzbeurkundung für Mitarbeitende im Notariat

Referent/in:

Dr. Marlene Tannous, Notarassessorin, Bundesnotarkammer

Niclas Kreisch, Notarassessor, Bundesnotarkammer

Datum: 20.01.2026

Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 155, – € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 135, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Nr.: 03258216

Online-Vortrag LIVE: Elektronische Präsenzbeurkundung für Mitarbeitende im Notariat

Referent/in:

Dr. Sophie Nordhues, Notarassessorin, Bundesnotarkammer

Dr. Cornelius Kniepert, Notarassessor, Bundesnotarkammer

Datum: 28.01.2026

Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 155, – € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 135, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Nr.: 03258217

Online-Vortrag LIVE: Elektronische Präsenzbeurkundung für Notarinnen und Notare

Referent/in:

Dr. Sophie Nordhues, Notarassessorin, Bundesnotarkammer

Dr. Cornelius Kniepert, Notarassessor, Bundesnotarkammer

Datum: 28.01.2026

Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 155, – € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 135, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Nr.: 03258218

Online-Vortrag LIVE: Elektronische Präsenzbeurkundung für Mitarbeitende im Notariat

Referenten:

Felix Fernholz, Notarassessor, Deutsches Notarinstitut
Dr. Cornelius Kniepert, Notarassessor, Bundesnotarkammer
Datum: 09.02.2026
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 155, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 135, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03258219

Online-Vortrag LIVE: Elektronische Präsenzbeurkundung für Notarinnen und Notare

Referentinnen:

Amelie Handke, Notarassessorin, Bundesnotarkammer
Dr. Sophie Nordhues, Notarassessorin, Bundesnotarkammer
Datum: 10.02.2026
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 11.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 155, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 135, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03258220

Online-Vortrag LIVE: Elektronische Präsenzbeurkundung für Mitarbeitende im Notariat

Referent/in:

Dr. Sophie Nordhues, Notarassessorin, Bundesnotarkammer
Dr. Cornelius Kniepert, Notarassessor, Bundesnotarkammer
Datum: 24.02.2026
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 155, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 135, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03258221

Online-Vortrag LIVE: Elektronische Präsenzbeurkundung für Notarinnen und Notare

Referent/in:

Dr. Marlene Tannous, Notarassessorin, Bundesnotarkammer
Niclas Kreisch, Notarassessor, Bundesnotarkammer
Datum: 26.02.2026
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 155, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 135, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03258222

Online-Vortrag LIVE: Elektronische Präsenzbeurkundung für Mitarbeitende im Notariat

Referentinnen:

Amelie Handke, Notarassessorin, Bundesnotarkammer
Hülya Erbil, Notarassessorin, Bundesnotarkammer
Datum: 06.03.2026
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 155, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 135, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03258223

Online-Vortrag LIVE: Elektronische Präsenzbeurkundung für Notarinnen und Notare

Referent/in:

Dr. Marlene Tannous, Notarassessorin, Bundesnotarkammer
Niclas Kreisch, Notarassessor, Bundesnotarkammer
Datum: 11.03.2026
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 11.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 155, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 135, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03258224

Online-Vortrag LIVE: Elektronische Präsenzbeurkundung für Mitarbeitende im Notariat

Referentinnen:

Amelie Handke, Notarassessorin, Bundesnotarkammer
Hülya Erbil, Notarassessorin, Bundesnotarkammer
Datum: 25.03.2026
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 155, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 135, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03258225

Online-Vortrag LIVE: Elektronische Präsenzbeurkundung für Notarinnen und Notare

Referentinnen:

Amelie Handke, Notarassessorin, Bundesnotarkammer
Hülya Erbil, Notarassessorin, Bundesnotarkammer
Datum: 27.03.2026
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 155, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 135, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03258226

Online-Kurs Selbststudium

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BnotO geeignet.

GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat

Kursautorin: Claudia Bach, Ass. jur.

Kostenbeitrag: 155, – € (zzgl. gesetzl. USt.)

Ermäßigt: 135, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 2,5

Nr.: 033043

Mitarbeiter-Module

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge

Autor:

Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat

Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)

Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1,0

Nr.: 034226

Übergabevertrag

Autor: Walter Büttner, MBA (USQ), Notar

Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)

Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1,0

Nr.: 034113

Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung

Autor:

Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat

Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)

Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1,0

Nr.: 034217

Kostenrecht – Grundschuldbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld

Autor:

Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat

Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)

Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1,0

Nr.: 034227

Kostenrecht – Gesellschaftsrecht: Gründung einer GmbH durch Bareinlagen

Autor:

Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat

Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)

Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1,0

Nr.: 034230

Kostenrecht – Gesellschaftsrecht: Gründung einer GmbH durch Sacheinlagen

Autor:

Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat

Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)

Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1,0

Nr.: 034231

Kostenrecht – Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer GmbH

Autor:

Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat

Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)

Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1,0

Nr.: 034233

Informationen und Anmeldungen:

www.anwaltsinstitut.de

Weitere Fragen beantwortet gerne:

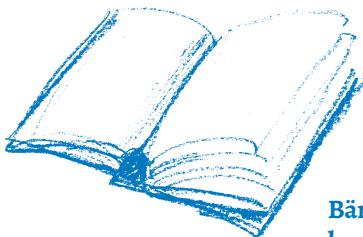
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 970640

E-Mail: support@anwaltsinstitut.de

Literatur

Literatur



Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 10. Auflage, Verlag C. H. Beck, (es besteht Gesamtahmeverpflichtung):

Band 2: Schuldrecht – Allgemeiner Teil I

Band. 3: Schuldrecht – Allgemeiner Teil II

Band. 9: Familienrecht I

Die Veröffentlichung der 10. Auflage des Münchener Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch schreitet voran. Sie begann Ende 2024 mit der Veröffentlichung von Band 1 des Kommentars. Die drei hier anzuseigenden Bände decken Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts ab, die auch in der notariellen Praxis von erheblicher Bedeutung sind. Die Bände 2 und 3, die sich mit dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts befassen, setzen ganz neu einen Schwerpunkt im Bereich der Digitalisierung. Eingearbeitet wurde z. B. die neue Europäische KI-Verordnung betreffend die Mängelhaftung im Allgemeinen Schuldrecht. In den Erläuterungen zum Fernabsatzrecht wird das Digitale Dienstesgesetz erläutert, welches die E-Commerce-RL abgelöst hat. In Band 9, der dem Familienrecht gewidmet ist, ist insbesondere auf die Erläuterungen zum Gesetz zur Änderung des Ehename- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts sowie auf das Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehren hinzuweisen. Es bleibt dabei: Wer es genau wissen will, greift zum Münchener Kommentar zum BGB. Er ist aktuell, er ist vollständig, er ist praxisrelevant und damit unverzichtbar.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung: GmbHG, 5. Auflage 2026, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-81010-7, 6.213 Seiten, EUR 1.067,00 für das dreibändige Gesamtwerk

Die GmbH ist nach wie vor die beliebteste Gesellschaftsform in Deutschland. Die Herausgeber weisen darauf hin, dass ihre Gesamtzahl erstmals die Schwelle von 1,5 Mio. überschritten hat. Diese beeindruckende Zahl macht deutlich, wie wichtig ein aktueller und fundierter Kommentar gerade auch in der notariellen Praxis ist. Der Münchener Kommentar zum GmbHG gibt weiterhin Auskunft zu allen Fragen im Lebensprozess einer GmbH. Die Spruchpraxis der Gerichte wird zuverlässig aufbereitet; Gleicher gilt für die Literatur. Alle Fragen, die sich im Notariat auftun, werden nach dem hiesigen Eindruck mit Blick für die Praxis zuverlässig beantwortet. Beeindruckend vollständig ist beispielhaft genannt die Kommentierung zur Einreichung einer aktuellen Gesellschaftsliste durch die Notarin oder den Notar gem. § 40 Abs. 2 GmbHG. Wer im Recht der GmbH auf dem neuesten Stand sein will, wird an der Anschaffung des Münchener Kommentars zum GmbHG nicht vorbeikommen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Bärmann/Pick, Wohnungseigentumsgesetz: WEG, 21. Auflage 2025, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-77111-8, 1.260 Seiten, EUR 89,00

Ein Praxiskommentar, der in der 20. Auflage erscheint, bedarf an sich keiner Vorstellung. Alle Notarinnen und Notare werden den „Bärmann/Pick“ als zuverlässigen Kommentar zum WEG kennen und schätzen. Die Anschaffung der Neuauflage lohnt sich, denn in ihr werden vier Jahre Praxiserfahrung mit dem Modernisierungsgesetz zum WEG verarbeitet. Weiter finden sich bereits Erläuterungen zum Gesetz zur Zulassung virtueller Eigentümerversammlungen, die vermutlicher eine erhebliche Bedeutung gewinnen werden.

Seit 70 Jahren haben sich die Herausgeber des Kommentars auf die Fahne geschrieben, allen im Wohnungseigentumsrecht tätigen Praktikern eine verlässliche Handreichung zu bieten. Diesem Anspruch wird auch die Neuauflage in jeder Hinsicht gerecht. Nicht zuletzt im Hinblick auf den moderaten Preis wird einem die Entscheidung zur Anschaffung der Neuauflage sehr leicht gemacht.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Wolfram Waldner, GNotKG für Anfänger, 11. Auflage 2025, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-82731-0, 226 Seiten, EUR 55,00

Das GNotKG für Anfänger richtet sich primär an Notarfachangestellte, Auszubildene, Bürovorsteherinnen und Bürovorsteher, sowie an Notarassessorinnen und Notarassessoren. Mit zahlreichen Berechnungsbeispielen wird das Notarkostenrecht anschaulich dargestellt. Dem Leser wird es ermöglicht, sein theoretisches Wissen mit praktischen Beispielen zu verknüpfen und somit die Rechtsdogmatik besser nachzuvollziehen. Auf diese Weise gelingt nicht nur der Einstieg in diese doch recht spröde Materie, sondern auch ihre Wiederholung und Vertiefung mühelos. Das Werk enthält rund 100 Berechnungsbeispiele und berücksichtigt die neuesten Gesetzesänderungen, z. B. das MoPeG und das KostBRÄG 2025, sowie die aktuellen Entscheidungen des BGH und Instanzgerichten zum Notarkostenrecht.

Die Themen werden in der gebotenen Tiefe erörtert, sodass der Leser den Überblick über dieses durchaus komplexe Sachgebiet behält, ohne sich in tiefgehende Problemerörterungen zu verlieren. Damit bietet es sich auch für angehende Notarinnen und Notare wie auch für Mitarbeitende im Notariat an.

Der Autor Dr. Wolfram Waldner ist Notar a.D. und Lehrbeauftragter an der Universität Erlangen-Nürnberg. Seine jahrelange Erfahrung kommt in dem Buch jederzeit zum Ausdruck. Das Werk ist uneingeschränkt zu empfehlen und erweist sich als hilfreich. Dies gilt insbesondere, wenn man kurzerhand etwas nachschauen möchte.

Rechtsanwältin Hannah Großmann

Personalien Notarkammer

Löschen

Bernhard Leppen, Ahaus
Rolf Horvat, Minden
Dr. Andreas Schön, Siegen
Dr. Sebastian Link, Siegen
Hans-Joachim Bartels, Dortmund
Jürgen Schwiete, Bad Salzuflen
Annette Noack, Hamm
Clemens Spiegelberg, Menden
Edgar Grunenberg, Siegen



Sterbefälle

Michael Berndt, Barntrup, 64 Jahre
Reinhard Lührmann, Rahden, 65 Jahre



Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0